

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“

der Stadt Dinslaken

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Erläuterungsbericht

(Verfahrensstand: Entwurf)



Abbildung 1: Auszug aus dem VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Emschergenossenschaft – EGLV
Kronprinzstr. 24
45128 Essen

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze – Wemb
seeling.kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

ORT, DATUM:

Weeze, den 17.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS DER PLANUNG/ LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	5
1.1 ERFORDERNIS DER PLANUNG	5
1.2 LAGE, GRÖÖE, ERSCHLIEÖUNG	5
1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	6
1.4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IM LANDSCHAFTSPLAN/ BIOTOPVERBUND/ NATURA 2000	7
1.5 EMSCHERGENOSSENSCHAFT „MASTERPLAN EMSCHER-ZUKUNFT“	10
1.6 MASTERPLAN GRÖN	10
1.7 DEICHSCHUTZ	11
1.8 SONSTIGES PLANUNGSRECHT (REGIONALPLANUNG UND BAULEITPLANUNG)	11
1.9 METHODIK BEWERTUNGSVERFAHREN	12
2. BESTANDSDARSTELLUNG	13
2.1 HEUTIGE POTENZIELLE NATÖRLICHE VEGETATION (HPNV)	13
2.2 REALE NUTZUNG, BESTAND	13
2.3 ABIOTISCHE FAKTOREN	16
2.4 FAUNA/ ARTENSCHUTZ	18
2.5 LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD, ERHOLUNG	23
3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG	25
3.1 ERLÖUTERUNG DER PLANUNG	25
3.2 EINGRIFFSBEWERTUNG	29
4. MAÖNAHMEN	31
4.1 ERLÖUTERUNG DER VERMEIDUNGSMAÖNAHMEN	31
4.2 ERLÖUTERUNG DER KOMPENSATIONSMAÖNAHMEN INNERHALB DER BEIDEN GELTUNGSBEREICHE	36
4.3 ERLÖUTERUNG DER PLANEXTERN GELEGENEN KOMPENSATIONSMAÖNAHMEN	38
4.4 ERSATZ DER STÖDTISCHEN STRAÖENBÄUME IM STRAÖENBEGLEITGRÖN	40
5. EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	41
5.1 BEWERTUNG DES BESTANDES	41
5.2 BEWERTUNG DER PLANUNG	42
5.3 ERGEBNIS DER BILANZ DER BEIDEN PLANGEBIETE	44
5.4 EXTERNE KOMPENSATIONSMAÖNAHMEN	44
6. ZUSAMMENFASSUNG	44
ANLAGE I: LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	48
ANLAGE II: BILANZIERUNG	50

PLANVERZEICHNIS

Plan-Nr. 2502.06.01a: LFB – Biotoptypen Bestandsplan, M. 1: 500

Plan-Nr. 2502.06.02b: LFB – Vorhaben- und Maßnahmenplan, M. 1: 500

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Auszug aus dem VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab).....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 4: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab).....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 5: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 6: Baumliste der Bestandsbäume im Bereich des Emscherhofes (eigene Abbildung, LFB Bestandsplan)</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 7: Blick über das südliche Plangebiet mit derzeitigen Baustelleneinrichtungsflächen auf die Emscherbrücke (eigene Aufnahme, 15.11.2024)</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 8: Blick von der Emscherbrücke auf neugestalteten Deich und Emscherrenaturierung; rechts Emscherhof und Kraftwerk Voerde (eigene Aufnahme 15.11.2024)</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 9: Blick von der Straße Am Hagelkreuz in nordwestliche Richtung auf den Emscherhof, dahinter Schlote des Kraftwerkes Voerde (eigene Aufnahme 15.11.2024)</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 10: Blick aus nordwestlicher Richtung auf den Emscherhof (eigene Aufnahme, 15.11.2024).....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 11: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, nördliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 12: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, südliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 13: Übersichtsplan – Externe Kompensationsmaßnahmen (Abb. hier ohne Maßstab)</i>	<i>38</i>
<i>Abbildung 14: Baumliste der Bestandsbäume im südlichen Plangebiet (eigene Abbildung, LFB Bestandsplan)</i>	<i>41</i>

1. Anlass der Planung/ Lage des Planungsgebietes

1.1 Erfordernis der Planung

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Verbindung mit der neu gestalteten Emschermündung beinhalten. Der geplante Gastronomiebereich erhält eine Außenterrasse mit ca. 90 Sitzplätzen. Bestandteil der Planungen ist des Weiteren die Anlage zugehöriger Stellplatzflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken geschaffen werden. Der VBB Nr. 346 umfasst bei dem Vorhaben zwei gesonderte Teilbereiche. Im nördlichen Plangebiet soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Der östliche Teil dieses Plangebietes soll als private Grünfläche ausgewiesen werden, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen soll. Für den Bereich zukünftiger Stellplätze ist im VBB an der Hagelstraße zum einen eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘“ zur Herstellung von zwei Stellflächen für Kleinbusse vorgesehen. Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Hier sollen die notwendigen Aufstellflächen für Pkw und Fahrräder mit möglichst geringem Versiegelungsgrad hergestellt werden. Darüber hinaus ist an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke geplant, der auf Höhe der Stellplatzanlage über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Durch den VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GbR aus Weeze wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Vorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation. Alle weiteren Belange werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) ausführlich dargestellt.

Bestandteil des Verfahrens zum VBB Nr. 346 ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF), der von dem Büro SEELING + KAPPERT GbR erstellt wurde. Soweit erforderlich werden Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen. Detaillierte Angaben zum Thema „Fauna“ sind in dem Kapitel 2.4 aufgeführt.

1.2 Lage, Größe, Erschließung

Die beiden Teilbereiche (s. Abb. 2) befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe östlich zu dem renaturierten Mündungsbereich der Emscher in den Rhein. Östlich der Plangebiete verläuft die Bahnstrecke Oberhausen – Wesel, an die sich weiter östlich der Dinslakener Stadtteil Eppinghoven anschließt. Die beiden Teilflächen werden durch die Straße „Am Hagelkreuz“ miteinander verbunden, wobei die Straße nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren liegt, sodass sich ein gesonderter nördlicher und ein südlicher Teilbereich ergibt (s. Abb. 1, Deckblatt).



Abbildung 2: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist deckungsgleich mit dem VBB Nr. 346.

Der nördlich gelegene, ca. 3.220 m² große Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet den alten Hof „Emschermündung“ mit einem Teil der zugehörigen Außenanlagen. Er umfasst Teile der Flurstücke 36 und 37 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken. Die Abgrenzung orientiert sich im Nordwesten und Nordosten an der Deichschutzzone II und im Südwesten und Südosten an den Flurstücksgrenzen.

Der südlich gelegene, ca. 4.049 m² große Teilbereich grenzt nördlich an die Hagelstraße und westlich an die Straße Am Hagelkreuz an. Er wird derzeit in weiten Teilen als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist teilweise noch mit Schotter befestigt. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich einen Streifen Straßenbegleitgrün der Hagelstraße. Der südliche Teilbereich wird von Teilen der Flurstücke 50 und 51 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken gebildet. Die Abgrenzung orientiert sich im Westen und Norden an der Deichschutzzone II, im Süden an der Straßenverkehrsfläche der Hagelstraße und im Osten an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 44 (Am Hagelkreuz). Zur Herstellung des Gehweges bzw. der Ein- und Ausfahrt zu den geplanten Stellplätzen wird auf Höhe des südlichen Geltungsbereiches der Abschnitt Straßenbegleitgrün der öffentlichen Verkehrsfläche der Hagelstraße (Flst. 51 (tlw.), Flur 69, Gem. Dinslaken) in die Planung mit einbezogen.

Die von den Geltungsbereichen des VBB Nr. 346 überlagerten Flurstücke befinden sich – ausgenommen der Straßenparzelle der Hagelstraße – vollumfänglich im Besitz der Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Das Flurstück 51 der Hagelstraße ist in städtischer Hand.

1.3 Gesetzliche Grundlagen/ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Zielsetzung von Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen beinhaltet die Sicherung bzw. die Wiederherstellung der vor dem Eingriff angetroffenen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Wiederherstellung oder Neugestaltung des vor dem Eingriff angetroffenen Landschaftsbildes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) definiert einen Eingriff als ...*„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die geplante Bebauung führt zu einem Eingriff i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹ BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Das Verhältnis vom BNatSchG zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG wie folgt geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“ (s. BNatSchG, § 18 Abs. 1).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind folgende Vorschriften lt. Baugesetzbuch (BauGB²) § 1a Abs. 3 und § 1 zu berücksichtigen:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (BauGB § 1a Abs. 3).

In § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Mit dem VBB Nr. 346 werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen bauleitplanerisch vorbereitet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist somit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Diese unterliegt der Abwägung. Bei der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip (s. BNatSchG, § 15, Abs. 1 und 2). Die zu erwartenden Eingriffe können als Ganzes nicht vermieden werden, ohne die Ziele der Planung aufzugeben.

1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen im Landschaftsplan/ Biotopverbund/ Natura 2000

Landschaftsplan

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel (April 2009), jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Im Landschaftsplan sind die Teilbereiche Bestandteil des Entwicklungsraumes „Anreicherung“ A3 „Landschaftsraum im Bereich der Emscher“, was folgende Ziele beinhaltet:

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche

² BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.

- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher- Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Die Teilbereiche sind zusätzlich Bestandteil von Flächen für das Entwicklungsziel „Biotopverbund“, sodass sie überlagernd mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Die Teilbereiche sind dem Maßnahmenraum M 25 „Niederterrasse im Bereich der Emscher“ zugeordnet, welches folgende Entwicklungsmaßnahmen umfasst:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):
 - o Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
 - o Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - o Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - o Anlage von Streuobstwiesen

Biotopverbund, Biotopkataster

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb von Flächen für den Biotopverbund. Nächstgelegene bedeutende Flächen des Biotopverbundes befinden sich am Rhein ca. 350 m westlich der Plangebiete. Ein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang zu diesen Gebieten ist durch die bestehende Nutzung der Vorhabengebiete in Verbindung mit der Lage jenseits des Deiches nicht gegeben. Darüber hinaus sind von dem Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den Plangebieten oder im nahen Umfeld vorhanden³.

Natura 2000

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (VSG) (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Die Plangebiete liegen außerhalb solcher Schutzgebiete. Die den Plangebieten nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitate (FFH) bestehen in dem **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)** ca. 400 m westlich der Plangebiete und dem **FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)** ebenfalls ca. 400 m südlich des südlichen Plangebietes, welche Bestandteile des **Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)** sind.

³ LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

In diesem Zusammenhang ist im Sinne einer Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeit der Vorhaben **zu prüfen, ob die vorkommenden** Lebensraumtypen und/ oder Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein könnten und sich dadurch ihr Erhaltungszustand verschlechtern könnte. Eine ausführliche Beschreibung der Schutzgebiete, ihrer Schutzziele und der FFH-Verträglichkeit der Vorhaben ist im Umweltbericht zum VBB Nr. 346 aufgeführt, im Folgenden werden lediglich die grundlegenden Ergebnisse genannt.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Nutzung eines Besucherzentrums in Verbindung mit einer durchgrünten Stellplatzanlage bestehen die möglichen **Wirkfaktoren** auf die in den genannten Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und/ oder Arten in bau- und/ oder nutzungsbedingten Störungen durch anthropogene Aktivitäten (akustische Reize/ Störung durch Lärm und Bewegung/ optische Reizauslöser). Hierzu muss angemerkt werden, dass sich zwischen den Plangebieten und einerseits dem westlich gelegenen FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ die neugestaltete und beidseitig von Deichen eingefasste Emschermündung und andererseits zum südlich gelegenen FFH „NSG Rheinaue Walsum“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ die Wohnbebauung des Stadtteiles Dinslaken-Stapp befindet, wodurch die möglichen Wirkfaktoren bereits erheblich gemindert werden. Die möglichen Wirkfaktoren sind des Weiteren generell nicht geeignet, Individuen zu verletzen oder zu töten, da sie nicht erkennbar wesentlich über die eigentlichen Vorhabengebiete hinausgehen, wobei die Plangebiete einen Abstand von ca. 350 bis 400 m zu den zuvor genannten Schutzgebieten aufweisen.

Das **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)** fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen auszeichnen. Der Schutzgrund der Rheinabschnitte besteht in der besonderen Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitate insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische, aber auch für die Nichtwanderfische Groppe und potenziell Steinbeißer. Das FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) liegt ca. 400 westlich der Plangebiete. Zwischen den Plangebieten und dem FFH des Rhein-Abschnittes befindet sich die neugestaltete Emschermündung mit Deichanlagen sowohl zum Rhein als auch zu den Plangebieten. Vor dem Hintergrund der anhaltenden intensiven Bautätigkeiten im Bereich der Emschermündung, der vorhandenen Topografie in Verbindung mit den abschirmenden Deichen sowie unter Beachtung der heutigen Nutzung ist trotz der räumlichen Nähe keine funktionale Betroffenheit der Gewässerbereiche des Rheins und damit des Schutzgebietes bzw. der Schutzziele des FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durch die Vorhaben erkennbar.

Das **FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)** wird von der abwechslungsreichen Rheinaue gebildet. Der Schutzgrund besteht in der prioritären Bedeutung der Silberweidenauwaldrelikte, den zahlreichen Kleingewässern mit Schwimmblattvegetation, welche eine der größten Kammolchpopulationen im Naturraum beherbergen, und der Bedeutung als wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Wat- u. Wasservögel. Das „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) liegt ca. 400 m südlich des südlichen Plangebietes. Zwischen den Plangebieten und dem FFH der Rheinaue befindet sich die renaturierte Emschermündung und die Wohnbebauung des Stadtteiles Dinslaken-Stapp, alleine hierdurch können negative Auswirkungen der potenziellen Wirkfaktoren von bau- und/ oder nutzungsbedingten Störungen auf die Rheinaue und damit auf das Schutzgebiet bzw. die Schutzziele des FFH „NSG Rheinaue Walsum“ trotz der räumlichen Nähe ausgeschlossen werden.

Das **„VSG Unterer Niederrhein“** ist das zweitgrößte und von Grünland und Gewässervielfalt geprägte Vogelschutzgebiet in NRW und ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für arktische Gänse. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das VSG mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung, andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Der Schutzgrund des großen offenen Abschnittes der Rheinaue mit großen

Grünlandflächen, Altarmen u. zahlreichen Gewässern besteht in der Bedeutung als herausragendes Brutgebiet für Fluss- u. Trauerseeschwalbe und Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel. Das „VSG Unterer Niederrhein“ beinhaltet Flächen der beiden zuvor genannten FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301); die zuvor beschriebene räumliche Situation der Entfernung zu den Plangebietern sowie die Ausgestaltung/ Nutzung der Flächen zwischen den Plangebietern und den Schutzgebieten (beidseitig eingedeichte Emschermündung und die Wohnbebauung des Ortsteiles Dinslaken-Stapp) und die damit verbundene Minderung der potenziell von den Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind somit auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ausschlaggebend. Vor dem Hintergrund der anhaltenden intensiven Bautätigkeiten im Bereich der Emschermündung sowie unter Beachtung der heutigen Nutzung ist trotz der räumlichen Nähe keine funktionale Betroffenheit des Schutzgebietes bzw. der Schutzziele durch die Vorhaben erkennbar.

Die Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeit der Vorhaben zeigt, dass beim Bau und der Nutzung des geplanten Besucherzentrums und der durchgrüneten Stellplätze sowie der damit einhergehenden Aufstellung des VBB Nr. 346 keine negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und/ oder Arten bzw. die Schutzziele der FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) sowie des Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) zu erwarten sind. Damit stehen dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entgegen. Eine vertiefende FFH-VU ist damit nicht erforderlich.

1.5 Emschergenossenschaft „Masterplan Emscher-Zukunft“

Für den naturnahen Umbau der Emscher hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft⁴ erarbeitet. Das Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizziert neben den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielen auch städtebauliche und freiräumliche Potenzialräume entlang der Emscher. Die im Masterplan enthaltene Idee des „Stroms der Bäume“ soll bei allen Maßnahmen beachtet werden. Sie sieht die Pflanzung von Baumreihen und die Schaffung grüner Korridore entlang der Emscher vor, um ein zusammenhängendes Landschaftsbild zu fördern und die ökologische Wertigkeit des Raums weiter zu erhöhen. (STADT DINSLAKEN 2025b)

1.6 Masterplan Grün

Die Stadt Dinslaken erarbeitet zurzeit den Masterplan Grün, der als gesamtstädtisches Grünordnungs- und Freiraumkonzept wichtige Leitlinien und Ziele für die städtebauliche Entwicklung vorgibt. Das Konzept liegt im Entwurf vor und soll im Jahr 2025 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Trotz des noch ausstehenden Beschlusses werden die Inhalte des Konzeptentwurfes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Planbereich befindet sich nach dem Entwurf des Masterplans Grün der Stadt Dinslaken innerhalb des Handlungsraums „H4 - Emscher“ sowie angrenzend an den Handlungsraum „H1 - Grüner Ring“. Für den Handlungsraum Emscher ist übergreifend das Entwicklungsziel "L5 - naturnahe Gewässer/ Flusslandschaften schaffen" und das Entwicklungsziel "L13 - Schwammstadt/ Katastrophenvorsorge" festgelegt. Dieses sieht u.a. die Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die Schaffung von Sekundärräumen und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend breiten Gewässerkorridors vor. Bauliche Maßnahmen bzw. Flächenversiegelungen innerhalb des Handlungsraums sind zu minimieren bzw. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsiegelung von Flächen) zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und Katastrophenvorsorge vorzusehen. Für den Teilbereich der Emschermündung ist das Entwicklungsziel "L9 - Natur-

⁴ Masterplan Emscher-Zukunft: <https://www.eglv.de/emscher/masterplan/>

und Landschaftserlebnis schaffen" festgelegt und sieht als Maßnahme "M15 - Schaffung von Erlebnispunkten am Wasser" vor. Für den Bereich Hagelstraße-Nordstraße ist für das Entwicklungsziel L5 die Maßnahme "M18 - Ausweitung von Gewässerschutzstreifen" vorgesehen. Entlang des Wirtschaftswegs am Emscherhof ist die Maßnahme "M10 - Schaffung eines Netzes von Grünverbindungen" (L11 -Wegeverbindungen schaffen/ stärken) zur Schaffung einer Radwegeverbindungen parallel der Walsumbahn vorgesehen.

Durch die geplante Aufwertung des bestehenden Emscherhofs als Erlebnispunkt am Wasser sowie als regional bedeutsamen Anlaufpunkt für den Radverkehr dient das Planverfahren insbesondere der Erreichung der beschriebenen Entwicklungsziele L5 und L11. Der VBB Nr. 346 steht somit im Einklang mit den Inhalten des Masterplan Grün.

1.7 Deichschutz

Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.09.2020 (DSchVO) regelt den Schutz und die Pflege von Deichen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, insbesondere die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit zum Hochwasserschutz. Das Plangebiet grenzt an die Deichanlagen der Emscher an, wobei die äußere Grenze der Deichschutzzone II nach dem Planfeststellungsverfahren zum Deichbau die äußere Grenze der Plangebiete darstellt. Die Teilgebiete des VBB Nr. 346 liegen somit außerhalb der Deichschutzzonen I und II, bei denen besondere Auflagen bei baulichen Maßnahmen und bei Pflanzungen zu berücksichtigen sind. Die Planflächen des VBB Nr. 346 betreffen ausschließlich die Deichschutzzone III, welche in Bezug auf die geplanten Vorhaben jedoch keine Restriktionen beinhaltet.

1.8 Sonstiges Planungsrecht (Regionalplanung und Bauleitplanung)

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Nach dem geltenden Regionalplan Ruhr sind beide Teilgebiete dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Signaturen für die Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereiche“ zuzuordnen.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für die beiden Teilbereiche derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 3). Da der vorliegende VBB nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren des VBB Nr. 346 die 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken. Im Zuge der Änderung soll für die nördliche Teilfläche der Geltungsbereiche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen“ (SO BesZ-1) dargestellt werden (s. Abb. 4); hier ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung weitgehend deckungsgleich mit demjenigen des VBB Nr. 346. Das Sondergebiet SO BesZ-1 dient der Unterbringung eines Besucherzentrums an der angrenzenden, renaturierten Emschermündung. Zulässig sind Gastronomiebetriebe, Anlagen für touristische, soziale und kulturelle Zwecke, ausnahmsweise können Bildungseinrichtungen, die dem Besucherzentrum zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Für die geplante Stellplatzanlage im südlichen Geltungsbereich ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) vorgesehen. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des VBB Nr. 346 sind hier Straßenverkehrsflächen der Hagelstraße nicht Bestandteil des Änderungsbereiches (s. Abb. 4). Das Sondergebiet SO BesZ-2 dient der Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen sowie der Errichtung einer für das Besucherzentrum Hof Emschermündung notwendigen naturnah gestalteten Stellplatzanlage. Zulässig ist die Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen, die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern und die Herstellung von maximal 60 naturnahen Stellplätzen, wenn die Stellplätze wasserdurchlässig angelegt sind; mit diesen Vorgaben soll die naturnahe Ausgestaltung der dem Emscherhof zugeordneten Stellplatzanlage bereits auf

Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden. Im vorliegenden, parallel verlaufenden Verfahren zur Aufstellung des VBB Nr. 346 werden die Maßnahmen für eine naturnahe Ausgestaltung entsprechend der verbindlichen Planungsebene konkretisiert.



Abbildung 3: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab)

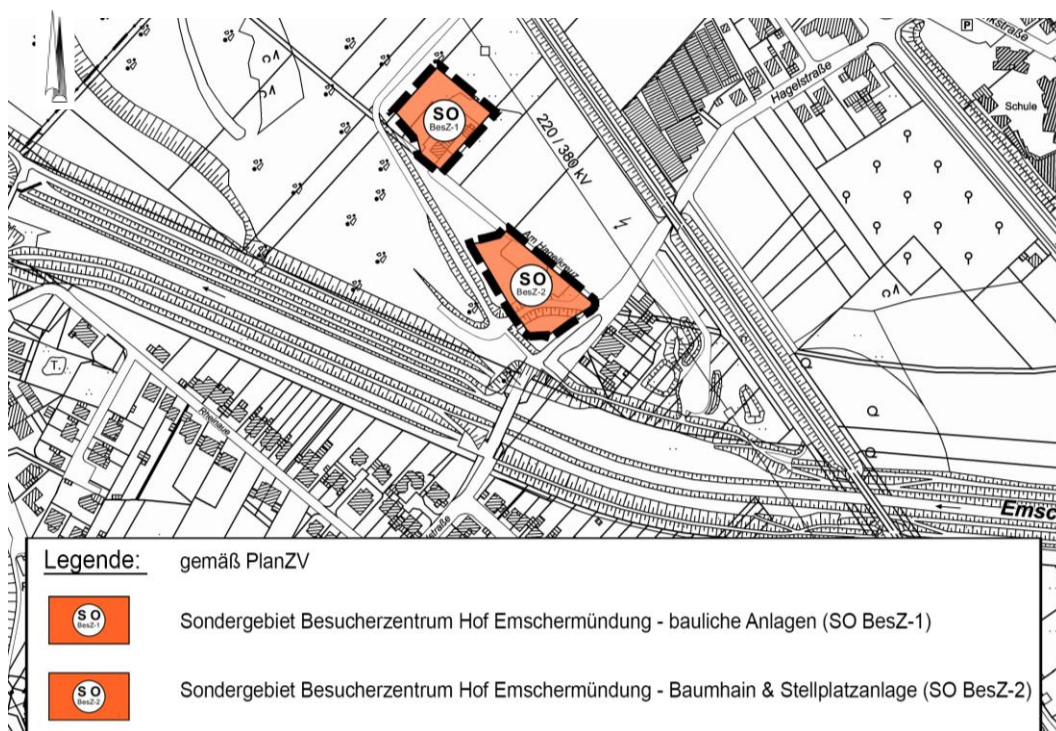


Abbildung 4: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab)

Die beiden Teilbereiche befinden sich derzeit außerhalb geltender Bebauungspläne.

1.9 Methodik Bewertungsverfahren

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz erfolgt durch die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Bestandes und der Planung. Der Bestand des Plangebietes wurde anhand einer Biotoptypenkartierung im November 2024 erfasst und in dem Plan „Bestand Biotoptypen“ (Plan Nr. 2502.06.01a, M. 1:500) dokumentiert. Der Wert der Planung ergibt sich aus den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wobei die hier vorgesehenen Nutzungen ebenfalls den jeweiligen Biotoptypen zugeordnet werden (s. Plan Nr. 2502.06.02a, M. 1:500).

Die rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich, die den Kompensationsbedarf aufzeigt, erfolgen im Bauleitplanverfahren nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, Recklinghausen 2008). Dabei wird jedem Biotoptypen entsprechend den Vorgaben des Bewertungsverfahrens ein festgesetzter Biotopwert auf einer Skala zwischen 0 und 10 zugeordnet, wobei 0 dem niedrigsten und 10 dem höchsten Wert entspricht. Vom Regelfall abweichende Ausprägungen der Biotopstrukturen werden durch die Auf- und Abwertung des Biotopwertes berücksichtigt. Die Codierung wird dann im Plan zusätzlich mit einem Buchstaben gekennzeichnet. In die rechnerische Bewertung werden alle Flächen im Geltungsbereich des VBB's einbezogen; diese sind in den Plänen zum LFB farbig dargestellt. Für die beiden Teilflächen werden zwei gesonderte Bilanzen erstellt. Diese sind im Anhang III des LFB aufgeführt.

Die Stadt Dinslaken verfügt über eine Baumschutzsatzung⁵. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch baurechtlich als Außenbereich zu beurteilen ist und damit außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung liegt, findet die naturschutzfachliche Eingriffsregelung, nicht aber die Baumschutzsatzung Anwendung. Allerdings erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich für die zur Fällung vorgesehenen Bäume im Straßenbegleitgrün der Hagelstraße, die sich im Eigentum der Stadt Dinslaken befinden und auf städtischen Grundstücken - vergleichbar zur Baumschutzsatzung - ausgeglichen werden müssen (s. Kap. 4.4).

Veränderungen für das Landschaftsbild werden im vorliegenden Bebauungsplanverfahren verbalargumentativ bewertet. Eingriffe in den Boden fließen über die genannte Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung des LANUV NRW bzw. ebenfalls verbal in die Bewertung mit ein.

2. Bestandsdarstellung

2.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ würde im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald, auf etwas reicheren Standorten örtlich mit Waldmeister-Buchenwald, bestehen⁶. Es handelt sich insgesamt um einen reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Die beiden Plangebiete weisen keine Übereinstimmung mit der HpnV auf.

2.2 Reale Nutzung, Bestand

Der nördlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet den vorhandenen Hof „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, das 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof ist mit seinen Picknickplätzen, einem Kinderspielplatz, einer kleinen Streuobstwiese, einer Schmetterlingswiese sowie einem Natur- und Kräutergarten ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger.

Der ca. 3.220 m² große nördliche Teilbereich (tlw. Flurstücke 36 und 37 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken, s. Abb. 5) umfasst neben dem Hauptgebäude drei Nebengebäude (ein größeres am

⁵ Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dinslaken in der aktuellen Fassung der 3. Satzung vom 22. Oktober 2002

⁶ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

südöstlichen Rand, einen Lagerschuppen und ein Gartenhäuschen im mittleren Bereich) sowie Erschließungs- und Aufenthaltsflächen. Nördlich/ nordwestlich des Hauptgebäudes befinden sich von Extensivrasen geprägte Gartenbereiche mit mehreren jungen Obstbäumen und einem größeren Wildrosengebüsch sowie ein kleiner verwilderter Garten, der von teils dichtem Strauchwerk eingenommen wird. Im nördlichen Randbereich ist eine Pflanzenkläranlage mit Schilfbeständen, im östlichen Randbereich sind mehrere junge, in Reihe gepflanzte Weiden vorhanden. Nordöstlich grenzt das Plangebiet an eine Streuobstwiese, südöstlich an weitere Außen- bzw. Gartenbereiche des Hofes „Emschermündung“ an. Südwestlich ist das Grundstück von einer Ligusterhecke begrenzt und an die Straße „Am Hagelkreuz“ angeschlossen. Im Anschluss an die asphaltierte Straße sowie nordwestlich des Plangebietes verläuft ein neu errichteter Deich, der im Rahmen der Renaturierung der Emschermündung derzeit als Baustraße genutzt wird.

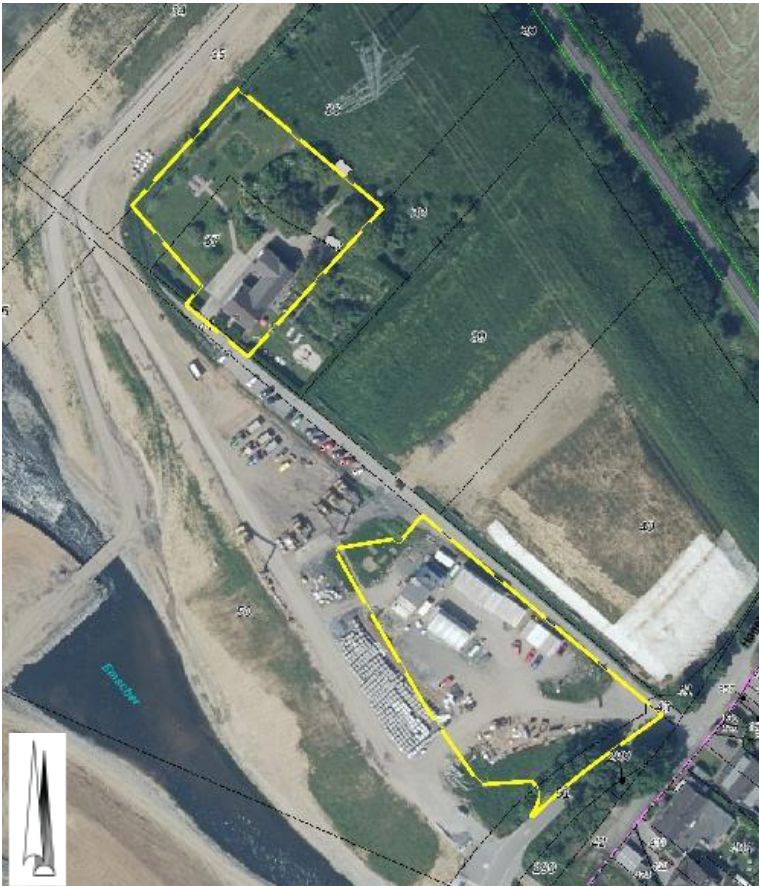


Abbildung 5: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab

Im Bereich des Hofes „Emschermündung“ sind folgende größere/ ältere Bäume vorhanden:

- 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich (s. Abb. 6 Baumliste, Bäume Nr. 1 und 2)
- 3 Walnussbäume, davon 2 an der südöstlichen Plangeietsgrenze (s. Abb. 6 Baumliste, Bäume Nr. 3 und 4)) und einer nordöstlich des Hauptgebäudes (Baum Nr. 5)
- 2 Trauerweiden (s. Abb. 6 Baumliste, Bäume Nr. 8 und 9)

Die genannten älteren Walnussbäume weisen z. T. größere Höhlen auf.

Darüber hinaus sind folgende jüngere Bäume vorhanden:

- Mehrere Obstbäume (s. Abb. 6 Baumliste)
- 1 Walnussbaum (s. Abb. 6 Baumliste, Baum Nr. 15) und 1 Eiche (s. Abb. 6 Baumliste, Baum Nr. 14) und an der nordwestlichen Plangeietsgrenze hinter dem Bauzaun
- 1 Kirsche (s. Abb. 6 Baumliste, Baum Nr. 10) an der nordöstlichen Plangeietsgrenze.

Die nachfolgende Abb. 6 enthält die Liste aller im nördlichen Plangebiet vorhandenen Bäume mit Angaben zum jeweiligem Stammumfang.

Baumliste nördliches Plangebiet

Baum-Nr.	Art	Stamm- Umfang in cm
1	Veredelte Kirsche	82
2	Veredelte Kirsche	79
3	Walnuss	210
4	Walnuss	195
5	Walnuss	166
6	Obstbaum	55
7	Obstbaum	50
8	Trauer-Weide	88
9	Tauer-Weide	127
10	Kirsche	35
11	Obstbaum	40
12	Weide	75
13	Obstbaum	41
14	Eiche	62
15	Walnuss	62
16	Obstbaum	33
17	Obstbaum	44
18	Obstbaum	48
19	Obstbaum	58
20	Obstbaum	36
21	Obstbaum	27

Abbildung 6: Baumliste der Bestandsbäume im Bereich des Emscherhofes (eigene Abbildung, LFB Bestandsplan)

Nordöstlich des Emscherhofes verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/380kV, welche von der Amprion GmbH betrieben wird. Die Hochspannungsfreileitung bedingt beidseitig einen 34 m breiten Schutzstreifen. Dieser überlagert eine kleinere dreieckige Fläche des nördlichen Geltungsbereiches im Südosten des Plangebietes.

Der südlich gelegene, ca. 4.049 m² große Teilbereich der vorliegenden Planung zum VBB Nr. 346 umfasst einen Teil von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Flurstückes 50 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken zwischen der Hagelstraße, der Straße „Am Hagelkreuz“ und dem neuen

Deich (s. Abb. 5). Bei den Baustelleneinrichtungsflächen handelt es sich um geschotterte und nicht befestigte Flächen.

Weiterhin gehört ein Streifen des Straßenbegleitgrüns der Hagelstraße im Bereich des Flurstückes 51 auf Höhe der Baustelleneinrichtungsflächen zum Geltungsbereich des VBB's. Hier stocken in einem z. T. leicht geböschten Bereich zwei Winter-Linden, zwei Rot-Buchen, eine Hainbuche und ein mehrstämmiger, in der Krone gekappter Feld-Ahorn. Die Bäume weisen ein mittleres bis starkes Baumholz auf. Prägender Baum ist eine Winter-Linde mit einem Stammdurchmesser von 52 cm. Im Bestandsplan (Plan Nr. 2502.06.01a) ist eine Baumliste zu diesen Bäumen enthalten. Die Bäume im Straßenbegleitgrün weisen derzeit keine Höhlungen auf. Der Unterwuchs besteht aus verschiedenen Sträuchern mit Beimischung von Brombeere.

Die Zuordnung der Bestandsnutzungen zu Biotoptypen kann dem Kap. 5.1 entnommen werden.

2.3 Abiotische Faktoren

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittlere Niederrheinebene“ (575), die wiederum zur Obereinheit des „Niederrheinischen Tieflandes“ (57) gehört. Das Plangebiet ist des Weiteren dem Landschaftsraum „Rechtsrheinische Niederterrasse“ (LR-I-013) zuzuordnen. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 12.12.2024)

Boden und Topografie

Die Böden werden in den Plangebieten lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1 : 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) im nördlichen Plangebiet fast ausschließlich von Gley-Braunerde (G-B62) und im südlichen Plangebiet von Pseudogley-Braunerde (gS-B43) gebildet. Es handelt sich nach den Angaben in der BK 5 bei beiden Böden um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“⁷.

Der südliche Teilbereich wird – mit Ausnahme des Straßenbegleitgrünes – seit ca. 2018 als Verkehrs- und Lagerfläche für die Baustelleneinrichtung genutzt. Die Bodenverhältnisse wurden im geohydrologischen Gutachten der KOCKEL INGENIEURE CONSULT wie folgt beschrieben:

„Der Planungsbereich der Stellplatzanlage war vor dem Bau der Emschermündung eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und durch natürlich anstehende Böden gekennzeichnete ebene Hochuferfläche. Unterhalb einer ca. 0,2 bis 0,5 m mächtigen Oberbodenandeckung stehen bzw. standen hier zunächst überwiegend schluffige Aue- und Flutlehme an, die von zunehmend sandigen Auensedimenten (Auensande) und darunter von den sandigen und kiesigen Niederterrassensedimenten von Rhein, Emscher und Ruhr unterlagert werden.

Mit Beginn der Bautätigkeiten wurde die Fläche als Bauelfeldfläche, dabei teilweise zur Zwischenlagerung von Aushubböden jedoch überwiegend als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustofflagerfläche genutzt.

Insbesondere im Zeitraum von 2021 bis 2023 erfolgte eine durchgehende Nutzung der Fläche als zentrale Baustelleneinrichtungsfläche. Im Zuge dieser Nutzung wurde die Fläche nach dem vorangegangenen Abschieben von Oberboden und nicht tragfähigen aufgeweichten bindigen Lehmschichten mittels Schotter befestigt. Die Baustelleneinrichtung bestand aus 2stöckigen Containerbauten. Umliegende Flächen wurden wechselnd als Lagerflächen oder Aufstellflächen genutzt. In 2024 nach weitgehendem Abschluss der Hauptbautätigkeiten zur Emschermündung wurde die Baustelleneinrichtungsfläche unter Beachtung der dortigen Genehmigungsaufgaben aufgegeben

⁷ GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

und auf die östliche Seite der Straße am Hagelkreuz versetzt. Vorhandene Oberflächenbefestigungen (Vliese, Schotter) wurden ebenfalls zurückgebaut. Nach dem Rückbau bildeten sich im Mai 2024 auf den temporär abgezogenen Oberflächen Staunässen, die aufgrund von Kolmationserscheinungen an der Oberfläche nicht zeitnah absickern konnten. In Abstimmung zwischen der EG, der KIC und den Genehmigungsbehörden wurde daher die Errichtung eines Zwischenzustandes als Übergabeebene für die Planung der Stellplatzanlage abgestimmt. Im Bestreben auf einen möglichen pragmatischen Vorgriff zur Planung der künftigen Versickerungseinrichtung der Stellplatzanlage wurde die Erstellung einer einfachen Versickerungsrigole, welche durch ein Filtervlies und eine Schotterüberdeckung gesichert wurde, abgestimmt (...). (KOCKEL INGENIEURE CONSULT (KIC) (2024), Parkplatz Emschermündungshof)

Im Bereich der derzeit noch geschotterten Flächen liegen somit im Vorgriff auf die geplante Stellplatznutzung naturferne Bodenverhältnisse vor. Der südliche, derzeit unbefestigte Teil des Geltungsbereiches weist nach dem Abschieben des Oberbodens natürlich gelagerte, jedoch durch die Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse auf. Dieser Bereich ist als bedingt naturnah zu betrachten. Hier bilden sich nach Regenfällen Pfützen bzw. flache Temporärgewässer.

Nach dem Versickerungsgutachten KIC (2025a) zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geohydrologischen Verhältnissen der Stellplatzanlage, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als zwei Drittel der Teilfläche einnehmen, sind diese natürlich gelagerten Böden auch heute noch vor Ort zu erwarten. Altlastenstandorte sind in den Plangebieten nicht bekannt. Für beide Planbereiche weisen die Böden nach den Ergebnissen der geotechnischen Berichte^{8,9} keine bodenchemischen Auffälligkeiten auf. Mit wenigen Ausnahmen halten die Böden die Zuordnungswerte Z0 nach LAGA ein (KIC, 2024 und 2025a).

Die Ergebnisse der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH WURDEN in einem geotechnischen Fachbeitrag für die beiden Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 final zusammengefasst¹⁰.

Die beiden Teilgebiete sind weitgehend eben und oberflächlich stark anthropogen geprägt. Der südliche Bereich wird intensiv als Baustelleneinrichtungsfläche im Rahmen der Renaturierung der Emschermündung genutzt. Diese wird im Westen, die nördliche Teilfläche im Westen und Norden von dem angrenzenden, neu errichteten Deich eingefasst. Die Teilflächen liegen im Vergleich zum Deich ca. 1,0 bis 1,5 m tiefer. Die nördliche Teilfläche liegt bei einer mittleren Geländehöhe von 26,70, die südliche bei 26,00 m ü. NHN¹¹.

Wasser

Der mittlere Grundwasserstand ist im Bereich des geplanten Stellplatzes vom Gutachterbüro KIC bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN verortet, der angesetzte Bemessungswert im Hochwasserfall

⁸ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

⁹ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

¹⁰ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

¹¹ VERMESSUNGSBÜRO STEINLAGE UND FAULENBACH (2024): Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Parkplatz, Dinslaken, 28.11.2024

beträgt 25,80 m ü. NHN. Diese Werte sind aufgrund der räumlichen Nähe auch im Bereich des Hofes „Emschermündung“ anzunehmen. (KIC 2025a)

Das Niederschlagswasser in den beiden Teilgebieten versickert derzeit vor Ort.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und nach dem Informationssystem ELWAS auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um Überschwemmungsgebiete am Rhein, wobei die Planfläche durch neu errichtete Deiche von diesen Gebieten getrennt ist.

Oberflächengewässer sind in den Plangebieten selber nicht vorhanden. Etwa 50 m westlich der Planflächen verläuft die Emschermündung in den Rhein; von dem Fließgewässer sind die Plangebiete durch den neu errichteten Deich getrennt (OK ca. 27,6 m ü. NHN). Die Plangebiete befinden sich in der Deichschutzzone III außerhalb besonders hochwassergefährdeter Bereiche.

Luft und Klima

Im nördlichen Teilgebiet herrscht nach der Klimatopkarte¹² des LANUV NRW ein Vorstadtklima, im südlichen Teilgebiet ein Freilandklima.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Dieser Klimatotyp ist charakteristisch für Flächen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Freilandklimate zeichnen sich durch ungestörte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nahezu unveränderte Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich häufig um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung.

Nach der Klimaanalysekarte des LANUV besitzt das nördliche Plangebiet keine Bedeutung für eine thermische Ausgleichsfunktion. Dem südlichen Plangebiet kommt zu Zeiten der Ackernutzung demgegenüber eine hohe Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion zu. Unter Berücksichtigung der heutigen Befestigungen als Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Ausgleichsfunktion derzeit nicht mehr gegeben. Zudem lassen die Richtung des Kaltluftvolumenstromes nach Westen und seine mittlere Stärke keine Relevanz des südlichen Plangebietes als bedeutsamer lokaler Ausgleichsraum für die östlich gelegenen Siedlungsbereiche der Stadt Dinslaken erkennen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist ebenfalls auszuschließen.

2.4 Fauna/ Artenschutz

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Emschergenossenschaft hat das Büro SEELING + KAPPERT GbR im Rahmen des VBB Nr. 346 sowie der 137. FNP-Änderung mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftragt, in dem zu untersuchen war, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind¹³.

¹² LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

¹³ SEELING + KAPPERT GbR (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV NRW im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt (MTB) 4406 „Dinslaken“), durch eine Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) und Anfragen an die Emscher-genossenschaft/ Lippeverband. Zudem wurde eine Geländebegehung am 15.11.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Für das MTB sind im FIS 72 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ aufgeführt.

Die Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@Linfos) ergab für das Plangebiet selber keine weiteren Hinweise. Etwa 150 m südlich des geplanten Stellplatzes und ca. 350 m nördlich des Hofes „Emschermündung“ sind für das Jahr 2010 Brutplätze der Waldohreule (*Asio otus*) verzeichnet (bettelnde Jungvögel). Bei Kartierungen von 2005 bis 2009 wurden vom LANUV zudem zahlreiche Wasservögel etwa 250 m westlich des Hofes als Wintergäste nachgewiesen. Etwa 250 m nordwestlich des Hofes sind im Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV aus dem Jahr 2017 Fundorte von 5 Individuen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) verzeichnet. Nach Auskunft der Emscher-genossenschaft/ Lippeverband gab es auch in Temporärgewässern auf der tlw. von der Baustelleneinrichtung verdichteten Ackerfläche östlich des geplanten Stellplatzes in den Vorjahren Vorkommen der Kreuzkröte.

Im Bereich des Emscherhofes im nördlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 346 sind ferner in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) Gewöllefunde aus dem Jahr 2010 verzeichnet, welche Reste verschiedener Mäusearten aufwiesen; dies weist auf ein Quartier oder Fraßplatz eines Eulenvogels oder anderen Greifvogels im Bereich des Hofes hin. Die Emscher-genossenschaft/ Lippeverband bestätigte dementsprechend Brutplätze der Schleiereule und des Turmfalken in dem Hauptgebäude des Emscherhofes.

Bei den projektbedingten Auswirkungen (Wirkfaktoren) sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen können bei den baubedingten Rodungs- und Abbrucharbeiten, beim anlagebedingten Trockenlegen der Pfütenbildung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der betriebsbedingten Neuschaffung spiegelnder Glasfronten und neu geschaffener Außenbeleuchtung nicht ausgeschlossen werden. Störanfällige Arten sind unter in Verbindung mit den geplanten Nutzungen in beiden Plangebieten nicht zu erwarten.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt in seiner Zusammenfassung zu folgenden Schlüssen:

„Fledermäuse

Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ weisen die vorhandenen, älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse auf. Alle Bäume, welche über ein solches Potenzial verfügen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, sodass hier ein Verlust von Quartieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es einen Fledermauskasten, der aber auch im Gehölzbestand verbleiben kann. Im Rahmen der Geländebegehung am 15.11.2024 wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung der beiden zurückzubauenden Nebengebäude (Lagerschuppen und Gartenhäuschen) festgestellt, sodass hier von keinem Quartiersverlust auszugehen ist.

Im südlichen Plangebiet werden die dort vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu- und Ausfahrt der privaten Verkehrsfläche entfernt werden müssen. Die Bäume wiesen nach einer Sichtkontrolle bei guter Sicht am 15.11.2024 keine für Fledermäuse

nutzbaren Strukturen wie Löcher, Höhlungen oder Spalten auf; eine Fällung wird daher mit hinreichender Sicherheit zu keinem Verlust von potenziellen Quartieren führen.

Das nördliche Plangebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat aufgrund der bestehenden Flächennutzungen bzw. Ausgestaltung unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe insgesamt von eher geringer Bedeutung. Zudem bleiben auch im Plangebiet Nahrungshabitate bestehen, so dass eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen aufgrund der Reduzierung von Gartenflächen ausgeschlossen werden kann.

Das südliche Plangebiet kann nur im Bereich des Straßenbegleitgrünes einen qualitativ geringen Teil eines Nahrungshabitates von Fledermäusen bilden. Möglich ist eine Nutzung der linearen Gehölze als Leitstruktur zur Jagd. Durch die Gehölze auf der gegenüberliegenden Straßenseite wie auch geplante Neuanpflanzungen im Bereich des Stellplatzes können strukturgebunden jagende Fledermäuse weiterhin geeignete Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung vorfinden. Eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereich insekten- und fledermausfreundlich entsprechend der im ASF aufgeführten Vermeidungsmaßnahme herzustellen.

Vögel

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten und Wasservögel (s. Anhang I) bieten die Plangebiete aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung/ Beanspruchung und Ausgestaltung keinen essenziellen Lebensraum.

*Für gebäudebrütende Vogelarten beschränkt sich das mögliche Potenzial an Bruthabitaten auf die Gebäudestrukturen des Hofes „Emschermündung“. Im Hauptgebäude des Emscherhofes sind in Brutkästen befindliche Brutplätze von **Schleiereule** (*Tyto alba*) und **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) bekannt. Da sich die Brutplätze jedoch im Gebäude an der südöstlichen, in der zum eigentlichen Planvorhaben abgewandten Seite des zu erhaltenden Gebäudes befinden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren stellen keinen essenziellen Bestandteil des Nahrungshabitates beider Arten dar.*

An den beiden Nebengebäuden (Gartenhäuschen und Lagerschuppen), welche im Zuge der Planung zurückgebaut werden sollen, wurden keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung von Brutvögeln festgestellt. Unter Beachtung der Terminierung der Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Rückbaus ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter ist in den älteren Bäumen des nördlichen Plangebietes Potenzial für Brutplätze z. T. durch vorhandene Höhlungen gegeben. Weiterhin hängen im Plangebiet mehrere Vogelkästen für Singvögel sowie eine Steinkauzröhre. Inwieweit diese genutzt werden, ist nicht bekannt. Die mit Vogelhäuschen bestückten Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, sodass auch die Vogelhäuschen erhalten bleiben können. Lediglich aus dem zentralen Walnusssbaum sollten die Kästen wegen der im Umfeld geplanten Bautätigkeit in den Randbereich des Grundstückes umgehängt werden, da hier ansonsten Bauzeitenregelungen oder eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden könnten. Zudem könnte die Gefahr der Aufgabe einer Brut auch zu einem vorübergehenden Baustopp führen.

Im Bereich des südlichen Plangebietes stellen die vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün geeigneten Brutraum dar, welche für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu-/ bzw. Ausfahrt zum Stellplatz gerodet werden sollen. In den Bäumen sind keine Nester aus den Vorjahren vorhanden,

die planungsrelevanten Arten wie der **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) oder dem **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) geeignete Brutstätten bieten würden.

Im Bereich des Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ sieht die Planung die Pflanzung von 39 Bäume und randlichen Hecken vor. Auch im Geltungsbereich des Hofes „Emschermündung“ sind Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken geplant, sodass sich für die in Gehölzen brütenden Vogelarten das Potenzial an Brutplätzen insgesamt erhöhen wird.

Für störanfällige und seltene Arten bieten die beiden Plangebiete aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits heute keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat ergeben sich in den Gartenflächen im nördlichen Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Im südlichen Plangebiet ist allenfalls das Straßenbegleitgrün als Nahrungshabitat zu bewerten, da die anderen Flächen regelmäßig befahren und in großen Teilen mit Schotter befestigt sind. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung unbefestigter Flächen ist das südliche Vorhabengebiet von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. Die beiden Plangebiete stellen für keine Vogelart essenzielle Nahrungshabitate dar. Dies gilt auch für verschiedene im Messtischblatt aufgeführte Greifvogelarten, die höchstens sporadisch als Nahrungsgäste zu erwarten sind.

Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Reptilienarten auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Untersuchungsgebieten auch nicht zu erwarten.

Mit der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), dem Kleinen **Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und dem **Kammolch** (*Triturus cristatus*) sind drei planungsrelevante Amphibienarten aufgelistet (s. Anlage I). Jüngere Vorkommen der **Kreuzkröte** im Umfeld der Plangebiete und auch im Bereich der Ackerflächen östlich der Straße Am Hagelkreuz wurden von der Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigt. Auf der südlichen Planfläche kommt es derzeit zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche sich auch bei der Ortsbegehung zeigten. Die im Umfeld nachgewiesene **Kreuzkröte** bevorzugt solche sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Laichgewässer. Auch eine sporadische Nutzung dieser Kleinstgewässer durch weitere, weniger anspruchsvolle und nicht planungsrelevante Amphibienarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Pflanzenkläranlage im nördlichen Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen, mit ausreichenden Wasserständen ist hier nicht zu rechnen, sodass eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien ausgeschlossen wird.

Eine Nutzung von Strukturen in den Plangebieten von Amphibien als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die Vorhaben ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erkennen.

Schmetterlinge und weitere Insekten

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Bereich zukünftiger Stellplätze) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d. h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z. B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Lanuv, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß zu reduzieren (möglichst geringe Aufstellhöhe (VOIGT ET AL. 2019), möglichst geringe zeitliche Beleuchtungsdauer, möglichst geringe Leuchtintensität, s. Kap 7.5). Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben“. (SEELING + KAPPERT GbR, 2025)

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind auch Aussagen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG – „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ zu treffen. Mit den im Artenschutzfachbeitrag genannten Maßnahmen kann auch für nicht planungsrelevante Tierarten ein entsprechender Schutz sichergestellt werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Schutzwürdige Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Landschaftsbild wird im Bereich der beiden Plangebiete maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenen Einrichtungen, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Plangebiete und die hohen und weithin sichtbaren Schlote des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde. Das Kraftwerk befindet sich im Rückbau. Inwieweit die Türme abgebrochen werden, ist nicht bekannt.

Der nördlich gelegene Teilbereich beinhaltet einen Teil des Hofes „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911 nebst Anbau, welches 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Er stellt ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger dar und besitzt daher eine Bedeutung für die Erholung. Der südliche, derzeit als geschottete Verkehrs- und Lagerfläche genutzte Teilbereich weist demgegenüber keine Bedeutung für die Erholung auf. Auch bei einer Wiederherstellung der Fläche als Acker nach Aufgabe der Baustellennutzung wäre keine besondere Eignung als Erholungsgebiet gegeben.

Das nördliche Plangebiet wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Allerdings ist es von der höhergelegenen Deichkrone aus westlicher und nördlicher Richtung sowie von der Emscherbrücke aus relativ gut einsehbar. Der bereits bestehende Hof „Emschermündung“ stellt eine wichtige Bildungs- und Erholungseinrichtung an der Emschermündung dar. Im Außenbereich sind Spiel- und Trimm-dich-Geräte vorhanden, sodass dem Geltungsbereich bereits heute eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Erholungsnutzung zukommt.

Das südliche Plangebiet ist nahezu aus allen Richtungen (von der Hagelstraße, der Straße am Hagelkreuz und von der Deichkrone) vollständig einsehbar.

Fotodokumentation



Abbildung 7: Blick über das südliche Plangebiet mit derzeitigen Baustelleneinrichtungsflächen auf die Emscherbrücke (eigene Aufnahme, 15.11.2024)



Abbildung 8: Blick von der Emscherbrücke auf neugestalteten Deich und Emscherrenaturierung; rechts Emscherhof und Kraftwerk Voerde (eigene Aufnahme 15.11.2024)



Abbildung 9: Blick von der Straße Am Hagelkreuz in nordwestliche Richtung auf den Emscherhof, dahinter Schlote des Kraftwerkes Voerde (eigene Aufnahme 15.11.2024)



Abbildung 10: Blick aus nordwestlicher Richtung auf den Emscherhof (eigene Aufnahme, 15.11.2024)

3. Eingriffsbeschreibung und –bewertung

3.1 Erläuterung der Planung

Im VBB Nr. 346 wird für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt. Am nordöstlichen Rand des Sondergebietes setzt der VBB eine ca. 10 m breite Grünfläche fest, die im nordöstlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, im südöstlichen Teil als „Abstandsgrün“ festgesetzt ist. Das Sondergebiet und die Grünfläche werden am nordwestlichen Plangebietsrand in einer Breite von 2,0 m mit der Signatur eines Pflanzgebotes überlagert. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist überlagernd zu der Grünfläche ein lineares Pflanzgebot festgesetzt (s. Abb. 11).

Die geplanten Bauflächen sind im VBB durch zwei Baufenster gekennzeichnet; ein Baufenster im Süden umfasst im Wesentlichen den Gebäudebestand mit dem Altbau und dem Anbau aus den Jahren 2012/ 2013. Das zweite Baufenster im Norden beinhaltet die Bauflächen für den Neubau eines Besucherzentrums nordwestlich der alten Hofstelle. Das vorhandene Gartenhäuschen und das Nebengebäude zu Lagerzwecken sollen entfernt werden, so dass sie außerhalb der Baufenster liegen. Das größere Nebengebäude östlich des Hauptgebäudes wird durch die Signatur „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Nebengebäude“ im Bestand gesichert. Südwestlich des bestehenden Hauptgebäudes wurde eine zweite Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Fahrradstellplätze“ festgesetzt.

Der Neubau des Besucherzentrums wird aus zwei miteinander verbundenen Baukörpern bestehen, welche unterschiedliche Höhen aufweisen. Der Bebauungsplan setzt hier maximal zulässige Gebäudehöhen von 34,70 und 31,70 m ü. NHN fest, was bei einer geplanten OKFF von 26,70 m ü. NHN absoluten Höhen von 8,00 und 5,00 m entspricht.

Der Neubau des Besucherzentrums ist nach den Festsetzungen des VBB Nr. 346 zwingend mit einem Flach- oder flachgeneigten Dach bis 15° Dachneigung auszustatten. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu 15° Neigung sind zu mind. 50 % extensiv zu begrünen.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind zudem die nutzbaren Flachdachflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

Im Geltungsbereich des VBB stehen mehrere Einzelbäume, die zum Erhalt festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich, die 4 Walnussbäume und die zwei 2 Trauerweiden und 1 Kirsche am nordöstlichen Plangebietsrand. Mit den Pflanzgeboten soll durch Strauch- und Heckenpflanzungen eine randliche Eingrünung der Vorhabenflächen in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung sichergestellt werden.

Die Freiflächen nordwestlich des Gebäudebestandes beinhalten eine Wiesenfläche (Extensivrasen) mit mehreren jungen Obstbäumen. Davon stehen voraussichtlich drei der Obstbäume im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden, die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche infolge der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sollen die Möglichkeiten zum Umpflanzen im Plangebiet ebenfalls geprüft werden. Die Bäume werden aufgrund ihres geringen Alters und dem Erhalt möglicher Freiräume zur Grundstücksgestaltung nicht im Bebauungsplan als zu erhaltenden Baumbestand festgesetzt. Allerdings ist aufgrund der Festsetzung zur Herstellung von mind. 50% der Freiflächen im Sondergebiet als „struktureiche Gartenflächen“ mit dem Erhalt der Mehrzahl der Obstbäume zu rechnen. Der verwilderte Gartenbereich mit heimischen Straucharten im Bereich des Emscherhofes wird in Folge der Planung verlorengehen, wobei der dichte Strauchaufwuchs mangels Nutzung bzw. Pflege entstanden ist.

Östlich des nördlichen Plangebietes wird zudem ein Teil einer derzeit als Intensivgrünland genutzten Fläche, auf der ein externer Ausgleich für den Eingriff des VBB Nr. 346 erfolgen soll, als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme beinhaltet die Pflanzung einer Baumreihe aus 9 Einzelbäumen entlang der östlichen Straßenseite der Straße „Am Hagelkreuz“ (s. Abb. 11 und 12).



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, nördliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Im südlichen Plangebiet wird zur Herstellung der Stellplätze für zwei Kleinbusse an der Hagelstraße mit entsprechender Ein- und Ausfahrt eine „Private Verkehrsfläche“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkfläche“ festgesetzt (s. Abb. 12). Der Großteil dieses Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Zulässig ist in diesem Bereich die Herstellung von Pkw- und Fahrradstellplätzen mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen. Nur die Fahrgasse soll aufgrund der hier entstehenden Scherkräfte mit einem Pflaster befestigt werden, sodass ein minimaler Grad an Versiegelung in Verbindung mit einer besonderen Grüngestaltung sichergestellt werden soll. Im Bereich der Maßnahmenfläche sind 58 Pkw-Stellplätze in ringförmiger Anordnung und – nördlich daran angegliedert – ebenfalls ringförmig 45 Fahrrad-Stellplätze mit einer Fahrrad-Reparatur-Station geplant. Am westlichen Plangebietsrand wird die Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ auf einem ca. 2,0 – 3,5 m breiten Streifen von der Signatur einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zur Herstellung einer Strauchhecke zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Neugestaltung des Ortsbildes überlagert. An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze sowie entlang der Hagelstraße im Bereich der privaten Grünfläche sind ebenfalls aus optischen Gründen lineare Pflanzgebot zum Anpflanzen von Hecken festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt zur Herstellung der Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ die Anpflanzung von mind. 39 Laubbäumen fest.

Um einen Abschnitt des geplanten Gehweges zwischen der Straße Am Hagelkreuz und der Emscherbrücke umsetzen zu können, sieht der VBB an der Hagelstraße im VBB eine Verkehrsfläche vor. Hierdurch wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bestandsbäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, Hainbuche, Feld-Ahorn) kommen.

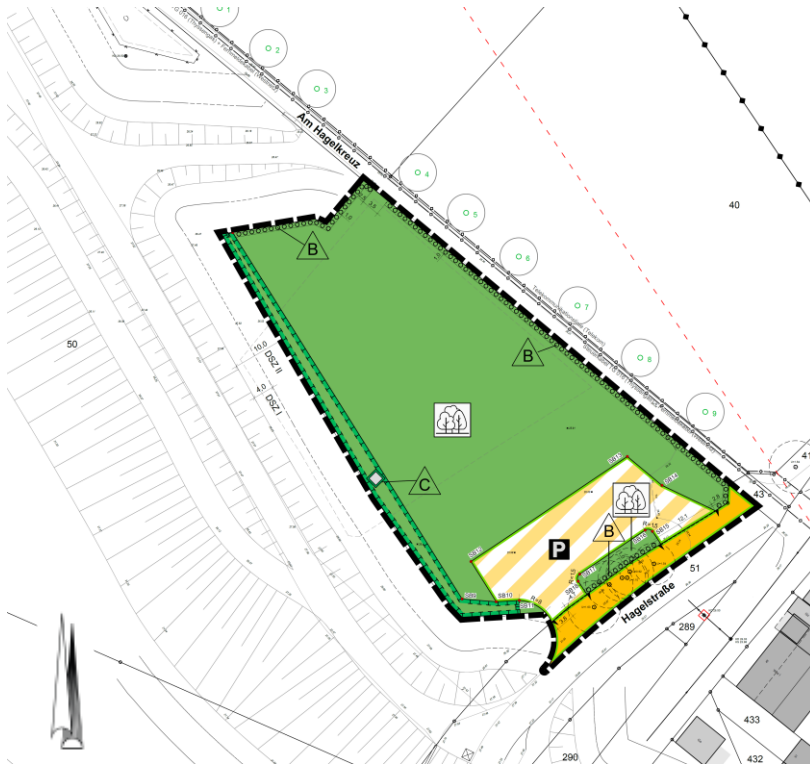


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, südliches Plangebiet
(STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Zur Erkundung der örtlichen

Hydrogeologie wurden durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH orientierende geotechnische Untersuchungen der beiden Plangebiete im Hinblick auf die geplante Nutzung und die potenzielle Eignung für eine Entwässerungslösung unter Rückgriff auf die Ergebnisse von Altgutachten durchgeführt.

Nach den Ergebnissen der geotechnischen Untersuchungen für den Bereich der „Fläche für Baumhain“¹⁴ lässt der mehrere Meter große Grundwasserflurabstand grundsätzlich eine Versickerung zu. Unter hydro-geologischen Gesichtspunkten wurde der im Plangebiet anstehende Untergrund vom Gutachter als „gut geeignet für die Einrichtung von Versickerungsanlagen“ eingestuft, sofern bindigen Schichten bis zu einer Tiefenlage von rund 22,50 bis 24,00 m ü. NHN gegen versickerungsfähige Böden ausgetauscht oder Versickerungsanlagen bis in diese Tiefe auf die anstehenden Sande mit guter Versickerungsleistung geführt werden (z.B. Rigolenversickerungen).

Nach den Ergebnissen des Gutachters KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH¹⁵ wird der im Bereich des Emscherhofes anstehende Untergrund für Versickerungsanlagen grundsätzlich als geeignet bewertet. Da allerdings erst in den ab einer Tiefenlage von rund 24,00 m ü. NHN anstehenden, durchgehend grobkörnige Schichten eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers sichergestellt werden kann, sind die oberflächennahen und mit bindigen Schichten durchsetzten Zonen durch sickerrfähiges Material auszutauschen oder Rigolenversickerungen in dieser Tiefenlage herzustellen. Der mittlere Grundwasserflurabstand (GW) liegt auch bei dieser Tiefenlage noch rund 2,0 bis 3,0 m unter der Sohle der Versickerungsanlage, so dass die Versickerungsfähigkeit gegeben ist. Nur im Falle eines langandauernden Hochwasserereignisses ist in sehr seltenen Fällen mit einem GW-Anstieg auf ein kurzzeitiges Niveau oberhalb der Sickersohle zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeit ist in diesen Zeiten eingeschränkt. Die sich hieraus ergebenden (zeitlich befristeten) Einschränkungen der Entwässerung sind nach Einschätzung des Gutachters planerisch zu überprüfen und hinsichtlich der künftigen Nutzungen und des sicherzustellenden Überflutungsschutzes zu bewerten. Mit einer konkreten Entwässerungsplanung wurde das Büro IBF FELLING aus Dülmen beauftragt^{16,17}.

Nach dieser Planung ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser der geplanten versiegelten Stellplatzflächen im südlichen Geltungsbereich oberflächlich in zwei zentral auf der Fläche angeordnete Mulden zu führen und dort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Im Bereich des westlichen Zugangs zu den Fahrradstellplätzen und an der südöstlichen Ein-/ Ausfahrt des Stellplatzes sollen zwei Rigolen hergestellt werden, in die das Niederschlagswasser über Kastenrinnen gefasst und mittels Regenwasser-Leitungen geführt wird.

Im Bereich des Emscherhofes soll das auf den neuversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in eine Mulde mit darunter liegender Rigole westlich des Neubaus eingeleitet werden. Die genaue Lage der Entwässerungseinrichtungen ist im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des Bestandes an Obstbäumen festzulegen.

¹⁴ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

¹⁵ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025): Emscher-genossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.13.2025

¹⁶ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MB&B (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

¹⁷ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MB&B (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

3.2 Eingriffsbewertung

Die Umsetzung des VBB Nr. 346 führt zu einem Eingriff i. S. des § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft (s. Kap. 1.3). Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen sowie dem Verlust einiger Bäume im Straßenbegleitgrün und von Strauchwerk zu sehen, was mit entsprechenden Konsequenzen für Natur und Landschaft sowie der Veränderung des Ortsbildes verbunden ist.

Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen kommt es zu einem Verlust von weitgehend gewachsenen Böden. Natürliche Böden bilden die Basis für den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie für die Produktion von Nahrungsmitteln. Darüber hinaus kann durch die Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate gesenkt werden. Größere zusammenhängende versiegelte Flächen können sich auch klimatisch negativ auf die Umgebung auswirken. Großmaßstäbliche Gebäude verändern das Landschafts- und Ortsbild.

Im Rahmen des vorliegenden VBB Nr. 346 soll im Bereich des Emscherhofes die Errichtung eines neuen Besucherzentrums sowie, etwa 80 m südlich des Hofes, die Anlage von Stellplatzflächen bauleitplanerisch vorbereitet werden. Die Neuversiegelung beläuft sich im nördlichen Teil durch die Gebäudeerweiterung und Herstellen von Pflaster- und Plattenflächen auf ca. 462 m². Zudem werden ca. 120 m² Erschließungsflächen zusätzlich neu wasserdurchlässig befestigt. Bei diesen Böden handelt es sich um weitgehend naturnah gewachsene Böden im Bereich von Gartenflächen (Emscherhof). Für die neuen Fahrgassen der Stellplätze, den Kleinbusstellplatz mit Ein- und Ausfahrt sowie zwei Stellplätzen und für den Gehweg werden im südlichen Teil des Plangebietes ca. 1.236 m² Fläche neu mit Pflaster und Asphalt versiegelt und 1.147 m² wasserdurchlässig mit einer wassergebundenen Decke oder Rasengittersteinen als Aufstellflächen für Fahrräder und Pkws befestigt. Hierbei handelt es sich dem Status nach um Ackerflächen, die jedoch hinsichtlich der Bodenverhältnisse durch die Baustelleneinrichtung anthropogen überprägt sind und sich in Folge dessen als „naturfern“ bzw. „bedingt naturnah“ darstellen. Die in der BK 5 verzeichneten besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ sind daher maßgeblich im nördlichen Teil des Plangebietes zu erwarten.

Durch das Vorhaben entfällt eine Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen. Mit der Realisierung des Vorhabens werden daher Ackerflächen in der Größe von ca. 3.700 m² der Landwirtschaft nachhaltig entzogen.

Um einen Rückgang der Grundwasserneubildungsrate trotz zunehmender Flächenversiegelung zu vermeiden, wird im Bereich der geplanten Stellplätze das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet über die Einleitung in Versickerungsmulden und zwei Rigolen versickert werden. Weiterhin werden zur Verringerung des Niederschlagswasserabflusses die Pkw- und Fahrradstellplatzflächen mit einem wasserdurchlässigen Wegebelag befestigt. Die neuversiegelten Bereiche des Emscherhofes werden in eine Mulde mit Rigole entwässert. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Im nördlichen Teilgebiet herrscht nach der Klimatopkarte des LANUV NRW ein „Vorstadtklima“. Danach besitzt das nördliche Plangebiet keine Bedeutung für eine thermische Ausgleichsfunktion. Infolge der Planung wird der Anteil vollversiegelter Flächen im nördlichen Plangebiet um ca. 462 m² zunehmen. Vor dem Hintergrund der Minimierung negativer klimatischer Auswirkungen durch die Neuversiegelung sieht der Bebauungsplan eine Dachbegrünung für den Neubau vor, dessen Flachdächer auf mindestens 50 % der Fläche zu begrünen sind. Unter weiterer Berücksichtigung des

bestehenden Baumbestandes, welcher zum großen Teil erhalten bleibt, sowie geplanter, eingrünender Heckenpflanzungen werden sich keine grundlegenden klimatischen Veränderungen im Plangebiet ergeben. Eine Veränderung des Klimatops ist nicht zu erwarten.

Im südlichen Teilgebiet herrscht nach der Klimatopkarte des LANUV NRW unter Berücksichtigung der früheren Ackernutzung ein „Freilandklima“. Entsprechend der Erläuterungen in Kap. 2.3 wird der Fläche keine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung beigemessen. Um dennoch die Bildung von Wärmeinseln und anderer negativer klimatischer Auswirkungen durch die neu versiegelten und befestigten Flächen zu vermeiden, werden umfangreiche, über das Plangebiet gleichmäßig verteilte Baumpflanzungen (mind. 39 Stück) sowie randliche Heckenpflanzungen vorgesehen. Eine Veränderung des Klimatops ist wegen der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der relativ geringen Flächengröße des Vorhabens auch im südlichen Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auf mindestens 50 % der nutzbaren Flachdachflächen des geplanten Neubaus im nördlichen Plangebiet leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und für die Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien (Energiewende).

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der geplanten Anlage eines Stellplatzes für 2 Kleinbusse, Pkws und Fahrräder nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit des Stellplatzes gegeben sein soll. Der Bebauungsplan sieht jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes umfangreiche Pflanzmaßnahmen vor. So sind am westlichen Plangebietsrand eine freiwachsende Strauchhecke und in den restlichen Randbereichen Schnitthecken zur Eingrünung vorgesehen. Zudem sind mind. 39 Bäume zu pflanzen, welche den geplanten Stellplatz zukünftig optisch als Baumhain prägen werden. So folgen die umfangreichen und über die Fläche verteilten Baumpflanzungen (39 Stück) auch der im Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizzierten Idee des „Stroms der Bäume“ zur Förderung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes, die auch im Landschaftsplan Berücksichtigung gefunden hat. Durch die Maßnahmen können erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden und Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft und des Landschaftsplans umgesetzt werden.

Das Vorhaben wird sich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte in das vorhandene Landschaftsbild integrieren. Hierzu wird der geplante Neubau im Bereich des Emscherhofes durch die im VBB getroffene Höhenfestsetzung nicht über die Gebäudehöhen der Bestandsgebäude hinausgehen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan am nördlichen/nordöstlichen Plangebietsrand Pflanzgebote für eingrünende Heckenstrukturen vor. Darüber hinaus sind die Grünflächen im geplanten Sondergebiet „struktureich“ herzustellen, drei Obstbäume zum Erhalt umzupflanzen und zwei weitere neue Laubbäume zu ergänzen. Zur südwestlich verlaufenden Straße Am Hagelkreuz wird der Emscherhof bereits durch eine Liguster-Hecke eingegrünt; der VBB verzichtet in diesem Bereich auf die Ausweisung weiterer Pflanzgebote, um den Blick der Besucher des Emscherhofes auf den Bereich der Emschermündung und anders herum nicht weiter einzuschränken. Aus östlicher und südlicher Richtung wird der geplante Neubau durch die bestehenden großen Bäume und das bestehende Hauptgebäude verdeckt.

Für das Vorhaben wird in bestehende Gehölzstrukturen eingegriffen. Der verwilderte Gartenbereich mit heimischen Straucharten im Bereich des Emscherhofes wird in Folge der Planung sicher verlorengehen. Drei der Obstbäume des Emscherhofes stehen im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden, die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche aufgrund der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am

derzeitigen Standort erhalten werden können, sollen die Möglichkeiten zum Umpflanzen im Plangebiet ebenfalls geprüft werden. Unter Berücksichtigung der geplanten eingrünenden Hecken- und Strauchpflanzungen sowie der Maßnahmen zum Umpflanzen von Obstbäumen kann der Verlust an Gehölzstrukturen weitgehend ausgeglichen werden.

Für die geplante Anlage eines Gehweges an der Hagelstraße und die neuen Stellplatzein-/ -ausfahrten wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, Feld-Ahorn, Hainbuche) kommen. Die Bäume sind entsprechend der Erläuterung in Kap. 4.4 zusätzlich zur naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung durch Ersatzgeldzahlungen auszugleichen.

Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Die Bilanzierungstabellen sind in der Anlage II zum LFB aufgeführt. Ein Teil der Kompensation wird durch Heckenpflanzungen in Verbindung mit Säumen/ artenreichem Grünland und einer Baumreihe aus 9 Einzelbäumen planextern, jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten erbracht.

4. Maßnahmen

Aufgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben aufzuzeigen und Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. In einem zweiten Schritt sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei finden auch die aus artenschutzrechtlicher und bodenkundlicher Sicht durchzuführenden Maßnahmen Berücksichtigung.

4.1 Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Artenschutz, den Schutz und Erhalt des Gehölzbestandes während der Baumaßnahme sowie den Grundwasser- und Bodenschutz. Weiterhin sind Maßnahmen zur Dachbegrünung, zur Eingrünung und zur Strukturanreicherung im Rahmen der Gestaltung der Freianlagen aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Terminierung Rodungsarbeiten, Vorabkontrolle der zu rodenden Gehölze und Umhängen von Vogelkästen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Vermeidung von Vogelschlag an Glaselementen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Trockenlegung temporärer Kleingewässer

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Fläche „Baumhain“) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d.h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z.B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, LANUV, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Versetzen des Insektenhotels

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Vermeidungsmaßnahme VM 5: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß mit möglichst geringer zeitlichen Beleuchtungsdauer und möglichst geringer Leuchtintensität zu reduzieren.

Dunkelräume sollten erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Abstrahlung nach oben sind vollabgeschirmte Leuchtgehäuse (FCO) zu verwenden. Die Ausrichtung der Lampen ist in einem Strahlungswinkel von 0 bis 70 Grad vorzunehmen und hat so zu erfolgen, dass Lichtkegel auf Stellplätze und/ oder Anlagen gerichtet sind.

Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel

sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Vermeidungsmaßnahme VM 6: Erhalt und Schutz des Baumbestandes im Bereich des Emscherhofes

Zur Sicherung der im nördlichen Plangebiet (Emscherhof) vorhandenen Bäume sowie des an das Plangebiet angrenzenden bzw. benachbarten Baumbestandes sind bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Umfeld der Bäume geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB 2023 („Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.), DIN 18920 und ZTV-Baumpfleger durchzuführen. Das Überbauen und Versiegeln sowie Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronentraufbereich zuzügl. 1,5 m sind unzulässig. Bei begründeter Notwendigkeit, z.B. im Bereich des Walnussbaumes zwischen Neu- und Altbau, kann in Abstimmung mit den Fachämtern hiervon unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen gem. Beschreibung in den Regelwerken (z.B. Handschachtung) abgewichen werden. Die Arbeiten im Kronentraufbereich der Bäume sind mit ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 7: Umpflanzen von Bäumen (Emscherhof)/ Neuanpflanzung von Bäumen in den Freianlagen

Im Bereich des Baufeldes und der benötigten Baustelleneinrichtungsflächen für die Vorhaben am Emscherhof sind drei Obstbäume vorhanden, welche zum langfristigen Erhalt auf dem Grundstück umgepflanzt werden sollen. Hierzu sind die drei Bäume vor Beginn der Baumaßnahme nach einem fachgerechten Kronenschnitt bauseitig in Einschlag zu nehmen, regelmäßig nach Bedarf zu wässern und nach Abschluss der Baumaßnahme im Plangebiet mit einem Dreibock als Baumverankerung wieder zu pflanzen. Obstbäume, welche infolge der Umpflanzung absterben, sind gleichartig in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche infolge der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sind die Möglichkeiten zum Umpflanzen zu prüfen. Ggfs. können die Obstbäume auch auf der benachbarten Streuobstwiese einen neuen Standort finden.

Vermeidungsmaßnahme VM 8: Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser vorrangig ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Das in den beiden Plangebieten auf neuversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung wieder zuzuführen. Im Bereich des geplanten Stellplatzes sind hierfür zwei größere zentrale Versickerungsmulden sowie zwei kleinere Rigolen, im Bereich des Emscherhofes ist eine größere Rigole vorgesehen. Mit der Versickerung des Niederschlagswassers kann einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 9: Allgemeiner und besonderer Bodenschutz

Bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen gilt unter Beachtung § 202 BauGB (Schutz von Oberboden vor Vergeudung) die im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerte Vorsorgepflicht. Die Maßnahmen beinhalten auch die Umsetzung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731.

Gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV kann im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. DIN 19639 erforderlich sein. Die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ergibt sich im Plangebiet auch durch die hier anstehenden schutzwürdigen Böden des Typs: Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Vermeidungsmaßnahme VM 10: Dachbegrünung

Mit einer Dachbegrünung kann ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Wärmerückstrahlung versiegelter Flächen und des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses geleistet werden. Weiterhin kann auch im Bereich extensiv begrünter Flachdächer neuer Lebensraum für Flora und Fauna entstehen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 15° Dachneigung der Neubauten sind mit Ausnahme der Bestandsgebäude zu mindestens 50% unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv, d.h. mit einer Mindeststärke des Substrates von 10 cm nach dem anerkannten Stand der Technik unter Beachtung der aktuell jeweils gültigen FLL-Richtlinie zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Anlagen zur Photovoltaik sind zusätzlich zur der festgesetzten Dachbegrünung in aufgeständerter Bauweise zu installieren.

Vermeidungsmaßnahme VM 11: Wasserdurchlässige Flächenbefestigung für Pkw- und Fahrradstellplätze

Zur Minderung der Reduzierung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses sind Pkw- und Fahrradstellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen; hierzu zählen z.B. porenreiche Pflasterbeläge, Pflasterungen mit mindestens 1 cm breiter Fuge, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecken etc.

Vermeidungsmaßnahme VM 12: Eingrünung mit Hecken

Zur Eingrünung und Einbindung der baulichen Vorhaben in die Landschaft sind entsprechend der Darstellung im Vorhaben- und Maßnahmenplan (Plan-Nr. 2502.06.02a) in beiden Plangebieten heckenartige Pflanzungen vorgesehen. Entlang der nördlichen Grenze des nördlichen Plangebietes (Besucherzentrum Emscherhof) ist hierzu im VBB eine zwei Meter breite Fläche mit überlagerndem Pflanzgebot zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. In diesem Bereich, der als VM 12a benannt ist, ist einreihig eine freiwachsende Strauchhecke anzupflanzen. In allen anderen Randbereichen, die mit der Festsetzung „Hecken“ gekennzeichnet sind, sind Schnitthecken herzustellen (VM 12b). Um entsprechenden Gestaltungsspielraum zu bieten, können in den gekennzeichneten Flächen Längen von bis zu 20% von der genannten Pflanzung ausgenommen werden.

Für die Pflanzung sind ausschließlich standortheimische Gehölze der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Dabei sollen mind. 3 verschiedene Gehölzarten verwendet werden. Sofern verfügbar, sollen die Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 (VKG 1) „Norddeutsches Tiefland“ stammen. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausführung VM 12a

- 1-reihige Strauchpflanzung ohne regelmäßigen Formschnitt
- Gehölzauswahl aus der nachfolgenden Pflanzliste
- Pflanzabstand: 1 Pflanze/ lfm Strauchhecke
- Mindestqualität: Str. verpflanzt ohne Ballen, Höhe mind. 100 – 150 cm

Pflanzliste Strauchhecke (sofern verfügbar aus gebietseigener Herkunft VKG1)

<i>Cornus sanguinea</i>	Gemeiner Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Rosa canina</i> (artenrein, keine Zuchtform!)	Hunds-Rose

Ausführung VM 12b:

- Schnitthecke mit regelmäßigem Formschnitt
- Gehölzauswahl aus der nachfolgenden Pflanzliste
- Pflanzabstand: ca. 3 – 4 Pfl./ lfm Schnitthecke
- Mindestqualität: Wurzelnackte Ware, Höhe mind. 100 – 150 cm

Pflanzliste Schnitthecken

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche

Pflege:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnittes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschl. Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen
- 1- bis max. 2x jährlicher Rückschnitt der Schnitthecken
- Rückschnitt der Strauchhecken durch Auf-den-Stock-setzen nur im Abstand von 5 bis 10 Jahren außerhalb der Vogelbrutzeit; der Rückschnitt ist abschnittsweise für maximal 50% der Hecke in einem Jahr durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 13: Herstellen strukturreicher Grünflächen

Im nördlichen Plangebiet (Hof Emschermündung) sind die mit dem Code 4.4 gekennzeichneten Freiflächen „strukturreich“ herzustellen. Dies bedeutet, dass mindestens 50% dieser Flächen gärtnerisch mit Gräsern, Stauden und Gehölzen gestaltet oder mit Bäumen überstellt sind. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, überwiegend einheimische Bäume, Sträucher und Stauden fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind standortheimische Laubbäume der nachfolgenden Pflanzliste in den angegebenen Qualitäten zu pflanzen. Es können auch Obstbäume verwendet werden.

Ausführung:

- Pflanzqualität Laubbaum als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang mind. 16 – 18 cm
- Pflanzqualität Obstbaum als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang 12 – 14 cm

Pflanzliste: Bäume (Hochstämme) im Bereich der strukturreichen Grünfläche des SO-Gebietes

<i>Acer campestre</i> in Sorten	Feld-Ahorn in Sorten
<i>Carpinus betulus</i> in Sorten	Hainbuche in Sorten
Obstbäume	Regionaltypische, alte Sorten
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Eine flächige Gestaltung mit Steinen, Schotter und/ oder Kies ist mit Ausnahme eines bis zu 0,50 m breiten Kiesstreifens um das Haus (Spritzschutz) nicht zulässig.

4.2 Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der beiden Geltungsbereiche

Zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im südlichen Plangebiet in der Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ die Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke (283 m²) und die Pflanzung von 39 Einzelbäumen umzusetzen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung des geplanten Stellplatzes bzw. der Aufwertung des Ortsbildes sowie der Umsetzung von Zielen des Landschaftsplanes.

Darüber hinaus sind die in Kap. 4.3 beschriebenen Maßnahmen planextern der beiden Teilflächen durchzuführen.

Maßnahme 1 (M1): Pflanzung einer 1- und mehrreihigen freiwachsenden Strauchhecke

Ziele:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Eingrünung des Stellplatzes in westliche Richtung
- Aufwertung des Landschafts-/ Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

Mittig in einem ca. 2 bis 3,5 m breiten Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze des südlichen Geltungsbereiches ist eine 1- bis 2-reihige, freiwachsende Strauchhecke von ca. 95 m Länge herzustellen. Die randlichen, nicht von Gehölzen bestandenen Bereiche der Maßnahmenfläche sind mit einem Landschaftsrasen mit Kräutern einzusäen. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden. Sofern verfügbar, sollten die Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ stammen. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausführung:

- 1- bis 2-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 1,0 m und zwischen den Pflanzen von 1,5 m
- Artenauswahl aus der nachfolgenden Pflanzliste
- Pflanzung von insgesamt ca. 190 Sträuchern (Qualität verpflanzt ohne Ballen, Höhe mindestens 60 – 100 cm)
- Empfehlung: Untersaat der Pflanzung mit niedrigwachsenden Leguminosen (Klee)
- Einsaat der nicht von Gehölzen bestandenen Randflächen mit einem Landschaftsrasen mit Kräutern.

Pflege/ Pflanzung:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen;
- Abschnittsweiser Rückschnitt der Pflanzung nach ca. 10-15 Jahren; Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen (01. Oktober bis 28. Februar);
- ggfs. Mahd der Untersaat;
- Mahd des Landschaftsrasens 3-mal jährlich; das Mahdgut ist abzuräumen oder zu mulchen.

Pflanzliste Strauchhecke (sofern verfügbar gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“)

<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss

<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Rosa canina</i> (artenrein, keine Zuchtform!)	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Maßnahme 2 (M2): Pflanzung von 39 Laubbäumen im Bereich der Fläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“

Ziele:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Durchgrünung der Stellplatzanlage
- Anlage eines Baumhains
- Anlage einer Baumreihe entlang der Straße Am Hagelkreuz.

Maßnahmenbeschreibung:

In den Grünflächen des Stellplatzes sind 39 Laubbäume im Bereich der Fläche „Baumhain“ zu pflanzen. Der genaue Standort kann vor Ort festgelegt werden wobei sicherzustellen ist, dass entlang der Straße „Am Hagelkreuz“ eine Baumreihe entsteht und mindestens alle 5 Stellplätze für Pkw ein Baum angeordnet ist. Darüber hinaus sind randlich Bäume einzeln und in Gruppen zu pflanzen, so dass sich ein „Baumhain“ ergibt. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden, die sogenannte „Klimabäume“ beinhaltet. Abweichungen bei der Artenauswahl sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und dem Grünflächenamt der Stadt Dinslaken abzustimmen. Der Gehölzanteil lebensraumtypischer Baumarten muss mehr als 50% betragen. Nachfolgend angegebene Pflanzqualitäten sind als Mindestqualität zu verstehen.

Ausführung:

- Pflanzung von 39 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang mind. 18 - 20 cm mit durchgehendem Leittrieb)
- Die Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen. Die spartenfreien (d.h. frei von jeglichen unterirdischen Versorgungsleitungen) und durchwurzelbare Pflanzflächen müssen mindestens eine Größe von 12 m³ aufweisen, ihre Tiefe soll 1,50 m betragen; die Baumgruben sind nach den aktuellen FLL Richtlinien für Baumpflanzungen¹⁸ herzustellen.
- Im Bereich von Verkehrsflächen/ Fahrgassen ist ein Anfahrtschutz vorzusehen.

Pflanzliste: Bäume (Hochstämme) im Bereich der Fläche „Baumhain“ (Klimabäume)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer campestre</i> in den Sorten ‚Fastigiata‘ und ‚Elsrijk‘	Feld-Ahorn in den Sorten ‚Fastigiata‘ und ‚Elsrijk‘
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> in den Sorten ‚Fastigiata‘ und ‚Frans Fontaine‘	Hainbuche in den Sorten ‚Fastigiata‘ und ‚Frans Fontaine‘
<i>Celtis australis</i>	Europäischer Zürgelbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

¹⁸ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL): Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung

<i>Tilia x europaea syn. T x intermedia</i>	Holländische Linde
<i>Tilia x euchlora</i>	Krim-Linde
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus robur in der Sorte ‚Fastigiata‘</i>	Stiel-Eiche in der Sorte ‚Fastigiata‘

Pflege/ Pflanzung:

- Befestigung der Hochstämme an Dreiböcken
- Herstellung eines Stammschutzanstrichs bei den Hochstämmen (Schutz vor thermischen Rindenschäden)
- fachgerechter Pflanz- und Erziehungsschnitt der Baumkronen
- Durchführen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschl. Wässern und Kontrolle der Baumverankerung sowie Pflege der Baumscheiben.

4.3 Erläuterung der planextern gelegenen Kompensationsmaßnahmen

Da mit den vorgenannten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erbracht werden kann, sind außerhalb der beiden Geltungsbereiche weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Planung beinhaltet die Pflanzung von 9 Bäumen entlang der Straße Am Hagelkreuz, die zusammen mit der Baumreihe auf dem Stellplatz eine Art Allee bildet, sowie die Anlage einer 100 m langen Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen nördlich des Hofes „Emschermündung“. Die Lage der planexternen Maßnahmen kann der nachfolgenden Abb. 13 entnommen werden.

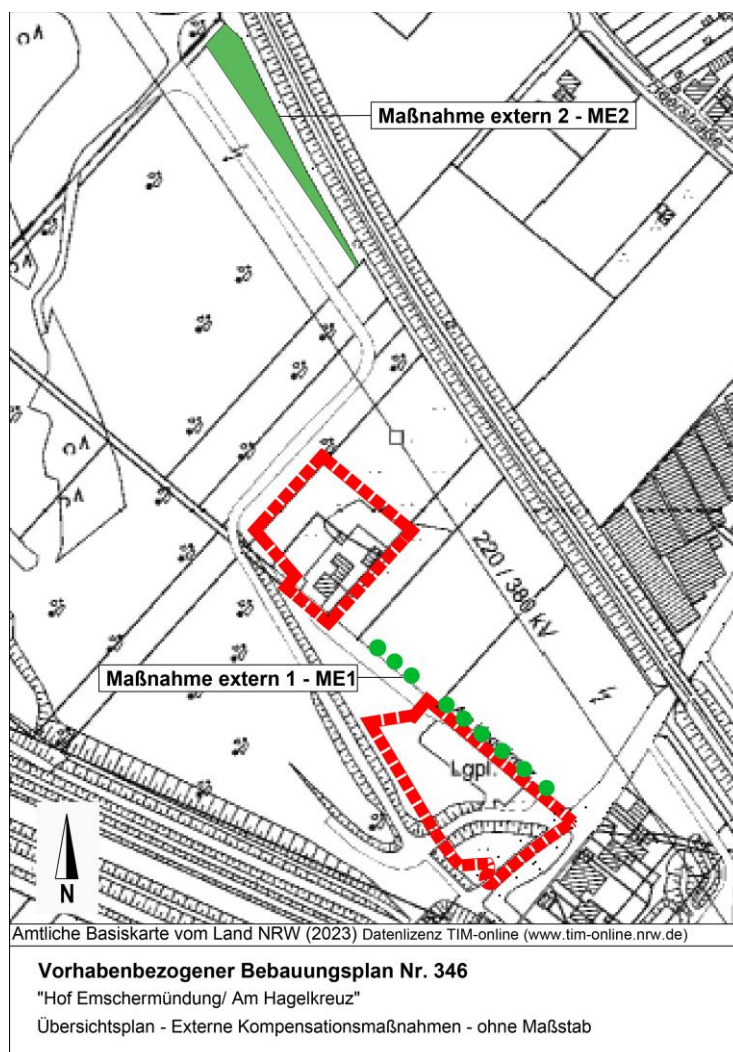


Abbildung 13: Übersichtsplan – Externe Kompensationsmaßnahmen (Abb. hier ohne Maßstab)

Maßnahme extern 1 (ME1): Pflanzung einer Baumreihe mit 9 Bäumen östlich der Straße Am Hagelkreuz (Flst. 39 (tlw.), 40 (tlw.) in Flur 69, Gem. Dinslaken)

Ziele:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Herstellen einer Allee durch Ergänzung einer Baumreihe
- Umsetzung von Maßnahmenkonzepten Masterplan Emscher-Zukunft, „Strom der Bäume“

Maßnahmenbeschreibung:

Östlich der Straße Am Hagelkreuz ist in den o. g. Flurstücken eine Baumreihe aus 9 Bäumen zu pflanzen. Dabei ist ein Pflanzabstand zur Straße Am Hagelkreuz (Flurstücksparzelle 44, Flur 69, Gem. Dinslaken) von ca. 4 m einzuhalten. Die Abstände zwischen den Bäumen wie auch die Baumarten sind auf die Baumreihe in der Fläche „Baumhain“ am westlichen Straßenrand der Straße Am Hagelkreuz abzustimmen (s. M2), sodass die beidseitigen Baumreihen eine Art Allee bilden. Die Vorgaben der Maßnahme M2 sind darüber hinaus auch hinsichtlich Pflanzqualität, Ausführung und Pflege zu beachten.

Maßnahme extern 2 (ME2): Anlage einer Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen (Flst. 32 (tlw.), Flur 69, Gem. Dinslaken)

Ziele:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans

Maßnahmenbeschreibung:

Auf einer 1.368 m² großen Freifläche am östlichen Rand des o. g. Flurstückes ist auf der Länge von 100 m eine freiwachsende Wildstrauchhecke anzulegen (ME2b). Dabei ist die Pflanzung 2-reihig versetzt vorzunehmen. Für die Pflanzung sind standortheimische, fruchttragende Gehölze entsprechend der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Verbleibende Freiflächen sind entsprechend der Plandarstellung durch Einsaat mit Regiosaatgut als Saum/ artenreiche Wiesenfläche herzustellen (ME2a).

Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Die geplante Wasserstoff-Leitung (Voerde – Walsum) der Thyssengas H2 GmbH bedingt einen nur 5,4 m breiten gehölzfreien Streifen. Sie verläuft innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung, so dass sie von den Pflanzungen ebenfalls nicht betroffen ist (s. Plan Nr. 2502.06.02b).

Die Herstellung der Maßnahme ME2, die in die beiden Teilmaßnahmen „a – Saum/ artenreiche Wiese“ und „b - Wildstrauchhecke“ unterteilt ist, ist wie folgt vorzunehmen:

ME2a – Saum/ artenreiche Wiese (1.118 m²)

Ausführung/ Pflege:

- Einsaat der verbleibenden randlichen Freiflächen zwischen Hecke und Bahnlinie im Osten und westlich der Hecke mit einem gebietsheimischen Regiosaatgut aus dem UG 2 für Biotopflächen („Regio Feldrain“, 10% Gräser, 90% Kräuter oder „Regio Frischwiese“, 70% Gräser, 30% Kräuter)
- Extensive Pflege der Saum-/ Wiesenflächen ohne Pestizid- und Düngereinsatz
- Mahd mindestens 2x, ggfs. 3x jährlich nach dem 15.06. oder extensive Beweidung der Flächen (z. B. durch Schafe) in Verbindung mit angrenzenden Freiflächen.

ME2b – Wildstrauchhecke (100 m Länge, entspr. 250 m²)

Ausführung:

- 2-reihige Pflanzung (versetzt) mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 1,0 m und zwischen den Pflanzen von 2,0 m
- Artenauswahl aus den nachfolgenden Pflanzlisten
- Pflanzung von insgesamt 100 Gehölzen (85 Sträucher in der Qualität verpflanzt ohne Ballen, Höhe mindestens 60 – 100 cm, 15 Bäume in der Qualität als Heister, verpflanzt ohne Ballen, Höhe mindestens 150 - 175 cm)
- Herstellung der nicht von Gehölzen bestandenen Randflächen gem. den Vorgaben der Maßnahme ME2a

Pflege/ Pflanzung:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen;
- Abschnittsweiser Rückschnitt der Pflanzung nach ca. 10-15 Jahren; Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen (01. Oktober bis 28. Februar).

Pflanzliste Wildstrauchhecke - Sträucher (sofern verfügbar gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“)

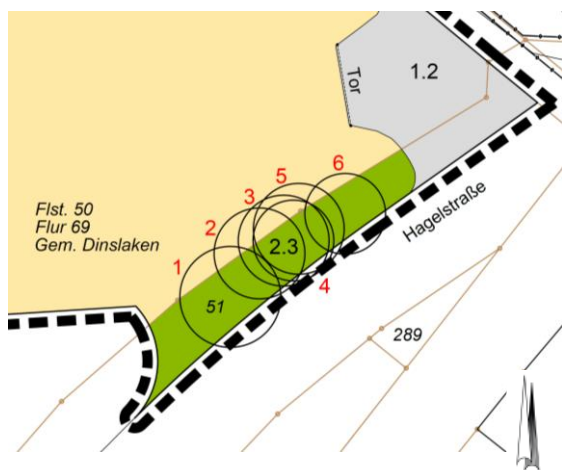
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i> (artenrein, keine Zuchtform!)	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Pflanzliste Wildstrauchhecke – Bäume als Heister (sofern verfügbar gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“)

<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wild-Birne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

4.4 Ersatz der städtischen Straßenbäume im Straßenbegleitgrün

Die Planung sieht im Bereich des südlichen Geltungsbereiches die Fällung von 6 im Straßenbegleitgrün stehenden Bäumen vor (s. Abb. 14). Die Stadt Dinslaken als Eigentümerin der Bäume hat der Fällung grundsätzlich zugestimmt, jedoch sind die Bäume in einem Verhältnis von 2:1 zusätzlich zu der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu ersetzen, in die die geplante Fällung bereits mit eingeflossen ist. Es ergibt sich somit eine Ersatzpflanzung von 12 Bäumen, die außerhalb der Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 von Seiten der Stadt Dinslaken auf städtischen Grundstücken umgesetzt wird. Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband als Vorhabenträgerin muss die Kosten der Ersatzmaßnahmen tragen.



Baumliste südliches Plangebiet

Baum-Nr.	Art	Stamm-Umfang in cm
1	Linde	163
2	Rot-Buche	79
3	Rot-Buche	117
4	Hainbuche	110
5	Linde	92
6	Feld-Ahorn	154

Abbildung 14: Baumliste der Bestandsbäume im südlichen Plangebiet (eigene Abbildung, LFB Bestandsplan)

5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung dient nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW als Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In der Bilanzierung werden Eingriff und Ausgleich bezüglich der Biotopfunktion rechnerisch gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008 (s. Kap. 1.9). Die Berechnungen sind in den Anlagen II.1 – 4 beigefügt.

5.1 Bewertung des Bestandes

Grundlage für die Bestandsbewertung bilden Biotoptypenkartierungen vom 15.11.2024 und vom 04.03.2025 sowie eine Vermessung des Büros STEINLAGE UND FAULENBACH (2024). Für den Bereich des südlichen Geltungsbereiches, der heute als Baustelleneinrichtungsfläche (BE) für die Renaturierung der Emschermündung genutzt wird, bildet aus dem Planfeststellungsverfahren „Umbau der Emschermündung km 0,0 bis 1,6“ (Gestaltungsplan, 2012) die Maßnahme „W1 – Wiederherstellung BE-Flächen“ den Bestand. Somit kann für diese Flächen die Nutzung vor der Inanspruchnahme als BE-Fläche angenommen werden, was einer Ackernutzung entspricht. Die Annahme der Ackernutzung wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf auf Nachfrage noch einmal schriftlich bestätigt. Für den nördlichen Teil sieht die Planung zur Emscherrenaturierung als CEF-Maßnahme für den Artenschutz die Maßnahme „A3 – Bau einer Überwinterungskammer für Fledermäuse und Anbringen eines Nistkastens für die Schleiereule im Rahmen der Freiraumplanung Info-Center Emschermündung“ vor. Die Maßnahme ist nach Rückfrage bei der EGLV umgesetzt und bildet den heutigen Brutstandort der Schleiereule. Die Maßnahmen sind nach Prüfung im ASF (SEELING + KAPPERT GbR, 2025) von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung zum vorliegenden Vorhaben finden sie keine weitere Berücksichtigung. Für die beiden Teilbereiche werden gesonderte Bilanzen erstellt.

Nördlicher Planbereich (Hof Emschermündung)

- Die Bestandsgebäude und die vollversiegelten Erschließungsflächen ohne nachgeschaltete Versickerung des Oberflächenwassers werden dem Code 1.1 (Versiegelte Fläche) mit 0 Ökopunkten je m² zugeordnet.
- Die vollversiegelten Erschließungsflächen mit Versickerung des Oberflächenwassers werden unter Code 1.2 (Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers) mit 0,5 Ökopunkten je m² bewertet.

- Wasserdurchlässige Erschließungsflächen werden unter Code 1.3 (Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen) mit 1 Punkt/ m² erfasst.
- Gartenflächen, welche ausschließlich von Rasenflächen gebildet werden, sind dem Code 4.3 (Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen) mit 2 Punkten/ m² zugeordnet.
- Die Freiflächen nordwestlich der Hofstelle weisen Extensivrasenflächen, ein Rosengebüsch und eine Reihe von jungen Obstbäumen auf. Nordöstlich der Hofstelle befinden sich Wiesenflächen mit Weidenanpflanzungen und zwei weiteren Obstbäumen. Diese Freianlagen werden unter Code 4.4 (Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen) mit 3 Punkten/ m² erfasst.
- Beetflächen im direkten Umfeld des Hauptgebäudes werden dem Code 4.5 (Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker) mit 2 Punkten/ m² zugeordnet.
- Der hauptsächlich von heimischen Sträuchern eingenommene verwilderte Gartenbereich und die bestehende Liguster-Hecke am südwestlichen Rand des Plangebietes werden unter Code 7.2 (Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%) mit 5 Punkten/ m² erfasst.

Südlicher Planbereich (Fläche für Baumhain)

- Der asphaltierte Zufahrtsbereich mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers wird dem Code 1.2 mit 0,5 Ökopunkten je m² zugeordnet.
- Der Großteil des Bereiches wird als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Da jedoch hier nach Fertigstellung der Renaturierung der Emschermündung die vorhergehende Nutzung, also Acker, vorgesehen wäre, wird die Fläche als „Acker“ unter dem Code 3.1 (Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend) mit 2 Punkten pro m² bewertet.
- Der mit Bäumen bestandene Randstreifen entlang der Hagelstraße wird unter dem Code 2.3 (Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand) erfasst und mit 3 Punkten pro m² bewertet. Die Bäume sind zudem gesondert in doppelter Anzahl zu ersetzen (s. Kap. 4.4).

5.2 Bewertung der Planung

Der Wert der Planung wird auf Grundlage der detaillierten Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum VBB Nr. 346 ermittelt.

Nördlicher Planbereich (Hof Emschermündung)

- Verbliebene Bestandsgebäude und die vorhandenen und geplanten vollversiegelten Erschließungsflächen ohne nachgeschaltete Versickerung des Oberflächenwassers werden entsprechend der Bestandsbewertung dem Code 1.1 (Versiegelte Fläche) mit 0 Ökopunkten je m² zugeordnet.
- Die Neubauten und die vorhandenen und geplanten vollversiegelten Erschließungsflächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers werden unter dem Code 1.2 mit 0,5 Ökopunkten je m² erfasst.
- Vorhandene und geplante wasserdurchlässige Erschließungsflächen werden unter Code 1.3 (Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen) mit 1 Punkt je m² erfasst.
- Die Flachdächer des Neubaus sind zu mind. 50 % extensiv zu begrünen, so dass die Hälfte der im städtebaulichen Konzept dargestellten Dachflächen unter Code 4.1 (Extensive Dachbegrünung) mit 0,5 Punkten pro m² erfasst werden. (Hinweis: die Darstellung einer Dachterrasse auf dem Dach des Neubaus im Vorhaben- und Maßnahmenplan [s. Plan-Nr. 2502.06.02a] entspricht hierbei einer konzeptionellen Darstellung, nicht der finalen Ausführungsplanung).

- Bestehende Gartenflächen, welche ausschließlich von Rasenflächen gebildet werden, sowie die Flächen des geplanten Spielplatzes sind dem Code 4.3 (Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen) mit 2 Punkten je m² zuzuordnen.
- Verbleibende Gartenflächen im Umfeld des Neubaus, die „struktureich“ herzustellen sind und von zahlreichen Obstbäumen bestanden sind, werden ebenso wie der nordöstliche Teil der Grünfläche mit Weidengebüschen und Obstbäumen unter Code 4.4 (Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen) mit 3 Punkten je m² erfasst.
- Die vorhandenen Beetflächen im Umfeld des alten Hauptgebäudes und geplante Beete werden dem Code 4.5 (Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker) mit 2 Punkten je m² bewertet.
- Die verbleibende Liguster-Hecke wird entsprechend der Bestandsbewertung unter Code 7.2 (Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%) mit 5 Punkten je m² erfasst.

Südlicher Planbereich (Fläche für Baumhain)

- Die geplanten vollversiegelten Erschließungsflächen des Stellplatzes (Hauptfahrgasse im Bereich der Maßnahmenfläche und private Verkehrsflächen im Bereich der Kleinbusstellplätze), welche in die geplanten Grünflächen bzw. Rigolen entwässert werden sollen, werden dem Code 1.2 zugeordnet. Der Anteil der von Baumkronen überdeckten vollversiegelten Fläche beträgt nach der Darstellung im Vorhaben- und Maßnahmenplan (s. Plan-Nr. 2502.06.02a) < 10 % der Gesamtfläche des Code 1.2 (131 m² von 1.442 m² = 9,08 %); es wird daher gemäß dem Bewertungsverfahren kein Korrekturfaktor angewendet, sodass die regulären 0,5 Punkte/ m² in Ansatz gebracht werden.
- Geplante wasserdurchlässige Erschließungsflächen (Pkw- und Fahrrad-Stellplätze) werden unter Code 1.3a (Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen) erfasst. Der Anteil der von Baumkronen überdeckten wasserdurchlässigen Fläche beträgt nach der Darstellung im Vorhaben- und Maßnahmenplan (s. Plan-Nr. 2502.06.02a) ≥ 30 % der Gesamtfläche des Code 1.2 (419 m² von 1.147 m² = 36,5 %); es wird daher gemäß dem Bewertungsverfahren ein Korrekturfaktor von 1,3 angewendet, sodass 1,3 Punkte je m² statt des regulären einen Punktes in Ansatz gebracht werden. Die Anwendung eines Korrekturfaktors ist durch das Kürzel „a“ (1.3a) kenntlich gemacht.
- Die Grünflächen des Stellplatzes, die Bestandteil der Maßnahmenfläche „Baumhain“ sind, werden dem Code 2.2 (Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand) mit 2 Punkten je m² zugeordnet. Von der Gesamtfläche wird die von Baumkronen überlagerte Fläche abgezogen und unter Code 7.4 bewertet. Die geplanten Schnitthecken der Maßnahme VM12b sind dabei Bestandteil dieser Grünfläche und werden nicht gesondert bewertet.
- Am westlichen Plangebietsrand sollen die Stellplätze mit einer breiten Gehölzpflanzung landschaftsgerecht eingegrünt werden (s. M. 1). Dieser Gehölzstreifen wird dem Code 7.2 (Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50) mit 5 Punkten je m² zugeordnet. Von der Gesamtfläche wird ebenfalls die von Baumkronen überlagerte Fläche abgezogen und unter Code 7.4 bewertet.
- Im Bereich der Maßnahmenfläche „Baumhain“ ist die Pflanzung von 39 Laubbäumen geplant. Pro Baum werden 40 m² Kronentrauffläche in Ansatz gebracht, wobei die Bereiche der Baumkronen, welche sich nach der Darstellung im Vorhaben- und Maßnahmenplan (s. Plan-Nr. 2502.06.02a) außerhalb des Plangebietes befinden sowie sich überlagernde Baumkronenbereiche nicht (doppelt) berücksichtigt

werden. Unter Code 7.4 (Einzelbaum, $\geq 50\%$ lebensraumtypisch) werden nur diejenigen Kronenbereiche erfasst und mit 5 Punkten bewertet, welche die beiden flächenmäßig entsprechend reduzierten Biotoptypen der Codes 2.2 und 7.2 überlagern.

5.3 Ergebnis der Bilanz der beiden Plangebiete

Wie der Bilanz in der Anlage II.1 zu entnehmen ist, beträgt der Bestandswert des nördlichen Plangebietes (Hof Emschermündung) 8.182 Ökopunkte, der Wert der Planung 5.447 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Defizit von 2.735 Punkten zu verzeichnen ist. Der Bestandswert des südlichen Plangebietes (Fläche für Baumhain) beträgt 7.949 Ökopunkte, der Wert der Planung 8.381 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Überschuss von 432 Punkten erzielt wird (s. Anlage II.2). Im Bereich der beiden Plangebiete verbleibt somit ein **Defizit von insg. 2.303 Ökopunkten**.

5.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Das in den beiden Plangebieten verbleibende Defizit von insgesamt 2.303 Ökopunkten soll durch zwei externe Maßnahmen (ME1 und ME2) im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete kompensiert werden. So ist östlich der Straße Am Hagelkreuz eine straßenbegleitende Baumreihe aus 9 Laubbäumen und nördlich des Hofes Emschermündung die Pflanzung einer Wildstrauchhecke und Entwicklung artenreicher Saum-/ Wiesenflächen vorgesehen. Bei beiden Flächen handelt es sich um Flächen, die im Rahmen der Emscherrenaturierung zwischenzeitlich als Baustelleneinrichtungsflächen bzw. für den Baubetrieb genutzt wurden. Im Planfeststellungsverfahren für die Emscherrenaturierung wurde für beide Maßnahmenflächen eine Wiederherstellung der vorhergehenden Nutzung festgelegt, was hier einer „Ackernutzung“ entsprechen würde. Im Bestand wird daher für beide Maßnahmenflächen der Code 3.1 zugrunde gelegt. In der Planung wird für die Baumpflanzung der Maßnahme ME1 der Code 7.4, für die Wildstrauchhecke der Maßnahme ME2b der Code 7.2 und für die artenreichen Saum-/ Wiesenfläche der Maßnahme ME2a der Code 3.5 mit den im Bewertungsverfahren vorgegebenen Wertigkeiten verwendet. Wie der Bilanz der Anlage II.3 zu entnehmen ist, beträgt die ökologische Aufwertung durch die beiden Maßnahmen 5.184 Ökopunkte. Hierdurch kann das in den beiden Plangebieten vorhandene Defizit mit einem verbleibenden Punkteüberschuss von 2.881 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden (s. Anlage II.4 Gesamtbilanz).

6. Zusammenfassung

Die Emscher-Genossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Verbindung mit der neu gestalteten Emschermündung beinhalten. Der geplante Gastronomiebereich erhält eine Außenterrasse mit ca. 90 Sitzplätzen. Bestandteil der Planungen ist des Weiteren die Anlage zugehöriger Stellplatzflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken geschaffen werden. Der VBB Nr. 346 umfasst bei dem Vorhaben zwei gesonderte Teilbereiche. Im nördlichen Plangebiet soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Der östliche Teil dieses Plangebietes soll als private Grünfläche ausgewiesen werden, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen

soll. Für den Bereich zukünftiger Stellplätze ist im VBB an der Hagelstraße zum einen eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘“ zur Herstellung von zwei Stellflächen für Kleinbusse vorgesehen. Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Hier sollen die notwendigen Aufstellflächen für Pkw und Fahrräder mit möglichst geringem Versiegelungsgrad hergestellt werden. Darüber hinaus ist an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke geplant, der auf Höhe der Stellplatzanlage über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GbR aus Weeze wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Vorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation. Alle weiteren Belange werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) ausführlich dargestellt. Artenschutzrechtliche Belange wurden in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag bewertet (Büro SEELING + KAPPERT GbR, 2025). Soweit erforderlich werden Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen.

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel (April 2009), jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Die Umsetzung des VBB Nr. 346 führt zu einem Eingriff i. S. der §§ 14 ff. BNatSchG in Natur und Landschaft. Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen sowie dem Verlust einiger Bäume im Straßenbegleitgrün und von Strauchwerk zu sehen, was mit entsprechenden Konsequenzen für Natur und Landschaft sowie der Veränderung des Ortsbildes verbunden ist.

Die Neuversiegelung beläuft sich im nördlichen Teil durch die Gebäudeerweiterung und Herstellen von Pflaster- und Plattenflächen auf ca. 462 m². Zudem werden ca. 120 m² Erschließungsfläche zusätzlich neu wasserdurchlässig befestigt. Bei diesen Böden handelt es sich um weitgehend naturnah gewachsene Böden im Bereich von Gartenflächen (Emscherhof). Für die neuen Fahrgassen der Stellplätze, den Kleinbusstellplatz mit Ein- und Ausfahrt sowie zwei Stellplätzen und für den Gehweg werden im südlichen Teil des Plangebietes ca. 1.236 m² Fläche neu mit Pflaster und Asphalt versiegelt und 1.147 m² wasserdurchlässig mit einer wassergebundenen Decke oder Rasengittersteinen als Aufstellflächen für Fahrräder und Pkws befestigt. Hierbei handelt es sich dem Status nach um Ackerflächen, die jedoch hinsichtlich der Bodenverhältnisse durch die Baustelleneinrichtung anthropogen überprägt sind und sich in Folge dessen als „naturfern“ bzw. „bedingt naturnah“ darstellen. Die in der BK 5 verzeichneten besonders schutzwürdigen Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ sind daher maßgeblich im nördlichen Teil des Plangebietes zu erwarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden Böden in Größe von ca. 3.700 m² der Landwirtschaft nachhaltig entzogen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Versickerung des oberflächlich von den befestigten Flächen ablaufenden Niederschlagswassers und der bevorzugten Verwendung einer wasserdurchlässigen Befestigung von Erschließungsflächen können negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ausgeschlossen werden.

Aus klimatischer Sicht sind wegen der geplanten Begrünung neuer Dachflächen, der Herstellung bzw. dem Erhalt strukturreicher Freiflächen rund um das neue Besucherzentrum und der weitgehenden Überstellung der geplanten Stellplatzflächen für Pkw und Fahrräder mit Bäumen mit randlicher Eingrünung aus Hecken keine grundlegenden Veränderungen in den Plangebieten gegeben, welche sich voraussichtlich auch nicht wesentlich über die Grenzen der Plangebiete ausdehnen werden. Eine Veränderung der jeweiligen Klimatope eines „Freilandklimas“ und eines „Vorstadtklimas“ ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auf mindestens 50 % der nutzbaren Flachdachflächen des geplanten Neubaus im nördlichen Plangebiet leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und für die Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien (Energiewende).

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der geplanten Anlage eines Stellplatzes für 2 Kleinbusse, Pkws und Fahrräder nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit des Stellplatzes gegeben sein soll. Der Bebauungsplan sieht jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes umfangreiche Pflanzmaßnahmen vor. So sind am westlichen Plangebietsrand eine freiwachsende Strauchhecke und in den restlichen Randbereichen Schnitthecken zur Eingrünung vorgesehen. Zudem sind mind. 39 Bäume zu pflanzen, welche den geplanten Stellplatz zukünftig optisch als Baumhain prägen werden. So folgen die umfangreichen und über die Fläche verteilten Baumpflanzungen (39 Stück) auch der im Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizzierten Idee des „Stroms der Bäume“ zur Förderung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes, die auch im Landschaftsplan Berücksichtigung gefunden hat. Durch die Maßnahmen können erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden und Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft und des Landschaftsplans umgesetzt werden.

Das Vorhaben wird sich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte in das vorhandene Landschaftsbild integrieren. Hierzu wird der geplante Neubau im Bereich des Emscherhofes durch die im VBB getroffene Höhenfestsetzung nicht über die Gebäudehöhen der Bestandsgebäude hinausgehen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan am nördlichen/nordöstlichen Plangebietsrand Pflanzgebote für eingrünende Heckenstrukturen vor. Darüber hinaus sind die Grünflächen im geplanten Sondergebiet „strukturreich“ herzustellen, drei Obstbäume zum Erhalt umzupflanzen und zwei weitere neue Laubbäume zu ergänzen. Zur südwestlich verlaufenden Straße Am Hagelkreuz wird der Emscherhof bereits durch eine Liguster-Hecke eingegrünt; der VBB verzichtet in diesem Bereich auf die Ausweisung weiterer Pflanzgebote, um den Blick der Besucher des Emscherhofes auf den Bereich der Emschermündung und anders herum nicht weiter einzuschränken. Aus östlicher und südlicher Richtung wird der geplante Neubau durch die bestehenden großen Bäume und das bestehende Hauptgebäude verdeckt.

Für das Vorhaben wird in bestehende Gehölzstrukturen eingegriffen. Der verwilderte Gartenbereich mit heimischen Straucharten im Bereich des Emscherhofes wird in Folge der Planung sicher verlorengehen. Drei der Obstbäume des Emscherhofes stehen im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden, die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche aufgrund der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sollen die Möglichkeiten zum Umpflanzen im Plangebiet ebenfalls geprüft werden. Unter Berücksichtigung der geplanten eingrünenden Hecken- und Strauchpflanzungen sowie der Maßnahmen zum Umpflanzen von Obstbäumen kann der Verlust an Gehölzstrukturen weitgehend ausgeglichen werden.

Für die geplante Anlage eines Gehweges an der Hagelstraße und die neuen Stellplatzein-/ -ausfahrten wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, Feld-Ahorn, Hainbuche) kommen. Die Bäume

sind entsprechend der Erläuterung in Kap. 4.4 zusätzlich zur naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung durch Ersatzgeldzahlungen auszugleichen.

Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Artenschutz, den Schutz und Erhalt des Gehölzbestandes während der Baumaßnahme sowie den Grundwasser- und Bodenschutz. Weiterhin sind Maßnahmen zur Dachbegrünung, zur Eingrünung und zur Strukturanreicherung im Rahmen der Gestaltung der Freianlagen aufgeführt.

Zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im südlichen Plangebiet im Bereich der Maßnahmenfläche „Baumhain“ die Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke (283 m²) und die Pflanzung von 39 Einzelbäumen vorgesehen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung der geplanten Stellplätze bzw. der Aufwertung des Ortsbildes sowie der Umsetzung von Zielen des Landschaftsplans. Da mit den vorgenannten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erbracht werden kann, sind außerhalb der beiden Geltungsbereiche weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Planung für zwei externe Flächen beinhaltet die Pflanzung von 9 Bäumen entlang der Straße Am Hagelkreuz, die zusammen mit der Baumreihe im Bereich der Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ eine Art Allee bildet, sowie die Pflanzung einer Wildstrauchhecke und Entwicklung artenreicher Saum/- Wiesenflächen nördlich des Besucherzentrums. Die geplanten Pflanzungen der Wildstrauchhecke wie auch die planexternen Baumpflanzungen liegen außerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH und außerhalb der Schutzstreifen der geplanten geplanten Wasserstoff-Leitung (Voerde – Walsum) der Thyssengas H2 GmbH.

Der rechnerische Nachweis der Kompensation erfolgt über die Bewertung der Biotopfunktion nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008. Der Bestandswert des nördlichen Plangebietes beträgt 8.182 Ökopunkte, der Wert der Planung 5.447 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Defizit von 2.735 Punkten zu verzeichnen ist. Der Bestandswert des südlichen Plangebietes beträgt 7.949 Ökopunkte, der Wert der Planung 8.381 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Überschuss von 432 Punkten erzielt wird. Im Bereich der beiden Plangebiete verbleibt somit ein **Defizit von insg. 2.303 Ökopunkten**. Die ökologische Aufwertung durch die beiden externen Maßnahmen beträgt 5.184 Ökopunkte. Hierdurch kann das in den beiden Plangebieten vorhandene Defizit mit einem verbleibenden Punkteüberschuss von 2.881 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden (s. Anlage II.1-4 Bilanzierung). Der Verlust der 6 Bäume im Straßenbegleitgrün ist zusätzlich zu der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung von Seiten des Vorhabenträgers abzulösen, so dass in doppelter Anzahl, d.h. 12 Ersatzbäume von Seiten der Stadt Dinslaken auf städtischen Flächen neu gepflanzt werden.

Aufgestellt:

Weeze, den 17.03.2025

Dipl.-Ing. (FH) S. Seeling-Kappert
Büro Seeling + Kappert GbR

Anlage I: Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

EMSCHERGENOSSENSCHAFT – EGLV: Masterplan Emscher-Zukunft <https://www.eglv.de/emscher/masterplan/>

EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2012): Ergänzung des Antrages der EG vom 18.08.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehem. § 31 WHG) zum Umbau der Emschermündung km 0,0 bis 1,6, Lageplan Maßnahmenplan, 26.10.2012

GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan „Dinslaken/ Voerde“ (Stand: 2009)

LANUV NRW (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen, 2008

LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

SEELING + KAPPERT GbR (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025

STADT DINSLAKEN (2002): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dinslaken in der aktuellen Fassung der 3. Satzung vom 22. Oktober 2002

STADT DINSLAKEN (2025a): Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025

STADT DINSLAKEN (2025b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025

VERMESSUNGSBÜRO STEINLAGE UND FAULENBACH (2024): Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Parkplatz, Dinslaken, 28.11.2024

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL): Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage II: Bilanzierung

II.1 Bilanzierung nördlicher Bereich (Hof Emschermündung) – Gesamtfläche: 3.220 m²

Bestandsbewertung

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.1	352	0	1	0	0
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.2	74	0,5	1	0,5	37
Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1.3	541	1	1	1	541
Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	4.3	85	2	1	2	170
Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	4.4	1.607	3	1	3	4.821
Intensivrasen, Staudenrabatten, Boden-decker	4.5	64	2	1	2	128
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	7.2	497	5	1	5	2.485
Summe Bestand (gerundet):		3.220				8.182

Bewertung der Planung

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.1	385	0	1	0	0
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.2	369	0,5	1	0,5	185
Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1.3	660	1	1	1	660
Extensiv Dachbegrünung (50 % der Dachflächen des Neubaus)	4.1	134	0,5	1	0,5	67
Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	4.3	414	2	1	2	828
Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	4.4	1.137	3	1	3	3.411
Intensivrasen, Staudenrabatten, Boden-decker	4.5	103	2	1	2	206
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	7.2	18	5	1	5	90
Summe Planung (gerundet):		3.220				5.447
Abzügl. Summe Bestand (gerundet):		3.220				- 8.182
Ergebnis Bilanz nördliches Plangebiet:		0				- 2.735

II.2 Bilanzierung südlicher Bereich (Fläche für Baumhain) – Gesamtfläche: 4.049 m²

Bestandsbewertung

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.2	206	0,5	1	0,5	103
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	3.683	2	1	2	7.366
Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	2.3	160	3	1	3	480
Summe Bestand (gerundet):		4.049				7.949

Bewertung der Planung

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.2	1.442	0,5	1,0 ¹⁹	0,5	721
Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1.3a	1.147	1	1,3 ²⁰	1,3	1.491
Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand, abzgl. von Baumkronen überdeckter Fläche (1.177 m ² - 800 m ² = 377 m ²)	2.2	377	2	1	2	754
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 , abzgl. von Baumkronen überdeckter Fläche (283 m ² - 78 m ² = 205 m ²) (M1)	7.2	205	5	1	5	1.025
Einzelbaum, lebensraumtypisch – 39 Stück ²¹ , Kronentrauffläche über Grünflächen (Code 2.2) und Gehölzflächen (Code 7.2) (800 m ² + 78 m ² = 878 m ²) (M2)	7.4	878	5	1	5	4.390
Summe Planung (gerundet):		4.049				8.381
Abzügl. Summe Bestand (gerundet):		4.049				- 7.949
Ergebnis Bilanz südliches Plangebiet:		0				432

¹⁹ Kein aufwertender Korrekturfaktor aufgrund eines Flächenanteiles der von Baumkronen überdeckten Fläche an der Gesamtfläche des Code 1.2 $< 10\%$ (131 m² von 1.442 m² = 9,08 %)

²⁰ Korrekturfaktor von 1,3 aufgrund eines Flächenanteiles der von Baumkronen überdeckten Fläche an der Gesamtfläche des Code 1.3a $\geq 30\%$ (419 m² von 1.147 m² = 36,53 %)

²¹ Pro Baum 40 m² Kronentrauffläche abzgl. Kronenbereiche außerhalb des Plangebietes (115 m²) und sich überlagernde Kronenbereiche (17 m²) (39 x 40 m² = 1.560 m² - 115 m² - 17 m² = 1.428 m²); 1.428 m² werden nach der von den Baumkronen überdeckten Flächennutzung wie folgt zugeordnet: 131 m² über Flächen Code 1.2, 419 m² über Flächen Code 1.3a und 878 m² über Grünflächen (Code 2.2) und Gehölzflächen (Code 7.2) unter Code 7.4 (131 m² + 419 m² + 878 m² = 1.428 m²)

II.3 Bilanzierung externe Maßnahmen ME1 und ME2

Bestandsbewertung

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (Baumstandorte ME1 360 m² und ME2 1.368 m²)	3.1	1.728	2	1	2	3.456
Summe Bestand (gerundet):		1.728				3.456

Bewertung der Planung

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide (ME2a)	3.5	1.118	5	1	5	5.590
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen (ME2b)	7.2	250	5	1	5	1.250
Einzelbaum, lebensraumtypisch – 9 Stück á 40 m² = 360 m² (ME1)	7.4	360	5	1	5	1.800
Summe Planung (gerundet):		1.728				8.640
Abzügl. Summe Bestand (gerundet):						- 3.456
Ergebnis Bilanz externe Maßnahmen:		0				5.184

II.4 Gesamtbilanz

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Biotop- wert	Ökolog. Wertigkeit
Ergebnis Bilanz nördliches Plangebiet						- 2.735
Ergebnis Bilanz südliches Plangebiet						432
Ergebnis Bilanz externe Maßnahmen						5.184
Ergebnis Gesamtbilanz						+2.881